



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

## Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.landesrechnungshof.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-45301/2016-25

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>5</b>
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	5
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	<b>6</b>
<b>3. LANDESBUDGET – WIRKUNGSORIENTIERUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>4. RECHTLICHES</b> .....	<b>14</b>
<b>5. FÖRDERUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>6. STRATEGIE</b> .....	<b>21</b>
<b>7. DIGITALER KANALKATASTER</b> .....	<b>23</b>
7.1 Allgemeines .....	23
7.2 Prüfung von Projekten .....	25
7.2.1 Gemeinde Krakau .....	25
7.2.2 Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf.....	34
7.2.3 Stadtgemeinde Mureck .....	45
7.2.4 Reinhaltungsverband Pößnitz-Saggatal .....	54
7.2.5 Stadtgemeinde Weiz.....	69
7.3 Zusammenfassung DKK-Projekte .....	75
<b>8. BAUPROJEKTE</b> .....	<b>77</b>
8.1 Stadtgemeinde Weiz.....	77
8.1.1 Kosten .....	78
8.1.2 Ausschreibung, Vergabe und Schlussrechnung.....	78
8.1.3 Abrechnung.....	80
8.1.4 Qualität der Ausführung .....	82
8.2 Stadtgemeinde Bruck a. d. M. ....	83
8.2.1 Kosten .....	83
8.2.2 Ausschreibung, Vergabe und Schlussrechnung.....	84
8.2.3 Abrechnung.....	87
8.2.4 Qualität der Ausführung .....	87
<b>9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>89</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
ABA	Abwasserbeseitigungsanlage(n)
ARA	Abwasserreinigungsanlage(n)
AWV	Abwasserverband
BA	Bauabschnitt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
DKK	Digitaler Kanalkataster
GIS	Geo-Informationssystem
GIS-Steiermark	Geo-Informationssystem des Landes Steiermark
HG	Hauptgruppe
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
RHV	Reinholdungsverband
UFG	Umweltförderungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat die Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen im Betrachtungszeitraum 2006 bis 2016 geprüft. Der Hauptteil der Prüfung bezog sich auf die Bedarfsermittlung mittels Digitalem Kanalkataster. Zusätzlich wurde die konkrete Umsetzung anhand von zwei Bauprojekten kontrolliert.

Aufgrund der Altersstruktur des Kanalnetzes wird dem Thema Erhaltungsmanagement künftig verstärkt Bedeutung zukommen. Das Land Steiermark und der Bund fördern die Errichtung und die Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Erstellung eines Digitalen Kanalkatasters.

Im Rahmen der Erstellung des Digitalen Kanalkatasters strebt das Land eine flächendeckende Erfassung des Zustandes der Kanalanlagen an. Dies stellt eine wichtige Grundlage für ein nachhaltiges Erhaltungsmanagement dar. Dazu müssen laufend aktualisierte Daten herangezogen werden. Zeitlich abgestimmte Reparaturen, Sanierungen und Erneuerungen der Kanalanlagen sind für die Funktions- und Werterhaltung wesentlich.

Mit Schulungsmaßnahmen sollte die Bewusstseinsbildung für die Einsatzmöglichkeiten des Digitalen Kanalkatasters bei den befassten Mitarbeitern der Kanalbetreiber vertieft und ausgebaut werden.

Für die Ermittlung des künftigen steiermarkweiten Reinvestitionsbedarfs gibt es unterschiedliche Datengrundlagen. Die im Landesbudget angeführte Summe deckt den künftigen Bedarf nicht vollständig ab. Reinvestitionspläne, die die Basis für eine Erhaltungsstrategie darstellen, sind weitgehend noch nicht vorhanden.

Die Abwicklung der Förderung ist für Förderungsgeber und Förderungsnehmer aufwendig. Der Umstand, dass Land und Bund fördern, verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Von 16 überprüften Projekten des Digitalen Kanalkatasters, die Gemeinden und Gemeindeverbände betrafen, war bei sechs der Vergabeprozess nicht nachvollziehbar. Bei zehn Projekten wurden vertraglich festgelegte Fristen nicht eingehalten. Fünf Projekte wurden teurer abgerechnet als vorgesehen. Die erhobenen Daten waren bei sechs Projekten nicht im Geo-Informationssystem des Landes verfügbar.

Die zwei überprüften Bauprojekte wurden entsprechend geplant und ausgeführt. Die Ausschreibung erfolgte jedoch vor dem Vorliegen der Bescheide. Bei einem Projekt wurden umfangreiche Zusatzleistungen im Rahmen der Erstvergabe erbracht. Diese wären gesondert zu beauftragen gewesen.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

## **Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen.**

Die Prüfung umfasste den Zeitraum zwischen 2006 und 2016.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit seit 4. Oktober 2003 bei Landesrat Johann Seitinger.

### 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14), der Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) sowie Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

### 1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Landesrates Johann Seitinger** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

## 2. ALLGEMEINES

Der LRH beschäftigt sich im Rahmen eines Prüfschwerpunktes mit dem Zustand der Infrastruktur in der Steiermark. In diesem Zusammenhang wurde die gegenständliche Prüfung der Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen durchgeführt.

Diese bestehen grundsätzlich aus einem Kanalsystem und einer dazugehörigen Kläranlage bzw. Abwasserreinigungsanlage (ARA). Bei dieser Prüfung wurden nur Kanalnetze betrachtet.

ABA werden in der Steiermark im Wesentlichen von Gemeinden oder Abwasserverbänden (AWV) und zu einem geringen Teil von Genossenschaften betrieben.

Bereits bei der Planung der Kanalanlagen sollten Aspekte der Erhaltung und des Betriebes einfließen. Jedes Bauwerk durchläuft während seiner Nutzungsdauer, die bei Kanälen stark variiert (je nach Ausführung 50 bis 100 Jahre), verschiedene Phasen. Dabei ist die Betrachtung der Lebenszykluskosten sinnvoll.

In den ersten Jahren des Betriebes ist der Aufwand für die Instandhaltung meist noch gering. Die laufende Beobachtung des Zustandes ist aber dennoch geboten.

Da Kanäle unterirdisch verlegt sind, sind Schäden oft schwer erkennbar. Dabei kommt einem frühzeitigen Erkennen von Problemstellen besondere Bedeutung zu. Bei rechtzeitiger Behebung ist der Aufwand für die Sanierungsmaßnahmen meist vergleichsweise gering. Wenn eine zeitgerechte Reparatur verabsäumt wird, kann das Schadensausmaß erheblich größer werden und die Sanierungskosten steigen überproportional.

**Zeitlich abgestimmte Reparaturen, Sanierungen und Erneuerungen** der Kanalanlagen sind für die **Wert- und Funktionserhaltung** wesentlich.

Für ein **nachhaltiges Instandhaltungsmanagement** ist eine **möglichst präzise Kenntnis** des Kanalsystems und dessen Zustandes wesentlich. Dafür eignet sich die Erstellung eines digitalen Kanalkatasters (DKK). Der Bund und das Land Steiermark fördern die Erstellung des DKK.

Im ersten Teil der Prüfung wird die Abwicklung einzelner DKK-Projekte stichprobenweise kontrolliert. Der zweite Teil widmet sich der Überprüfung von zwei umgesetzten Kanalsanierungsprojekten.

### Struktur des steirischen Kanalnetzes

Das Kanalnetz besteht aus Schmutzwasserkanälen sowie Regenwasserkanälen und umfasst eine Länge von ca. 18.000 Kilometern. Die Hausanschlussleitungen, die wiederum eine Länge von rd. 10.000 Kilometern aufweisen, sind darin nicht enthalten. Dazu gibt es in der Steiermark 620 Kläranlagen und 5.700 Kleinkläranlagen.

Die Aufteilung der Kanäle und deren Altersstruktur sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

	Schmutzwasser		Regenwasser	
1945 und älter	212 km	1 %	36 km	3 %
1946 bis 1959	244 km	2 %	39 km	3 %
1960 bis 1973	792 km	5 %	144 km	12 %
1974 bis 1983	1.518 km	10 %	207 km	18 %
1984 bis 1993	3.290 km	21 %	276 km	23 %
1994 und jünger	9.575 km	61 %	477 km	41 %
<b>Gesamt</b>	<b>15.631 km</b>	<b>100 %</b>	<b>1.179 km</b>	<b>100 %</b>

Tab.: Gemeldete Altersstruktur der Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Steiermark;  
Quelle: Investitionskostenerhebung Siedlungswasserwirtschaft 2012

### Investitionsbedarf

**Für die Abschätzung des künftigen Investitionsbedarfs für Kanalanlagen gibt es keine gesicherten Daten.** Eine von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) durchgeführte Investitionskostenerhebung Siedlungswasserwirtschaft („Studie KPC“) weist unter dem Titel „Investitionskosten Abwasserentsorgung – hochgerechnet“ für den Zeitraum 2012 bis 2021 steiermarkweit einen Neubaubedarf von € 339,7 Mio. sowie einen Sanierungsbedarf von € 323,2 Mio. aus.

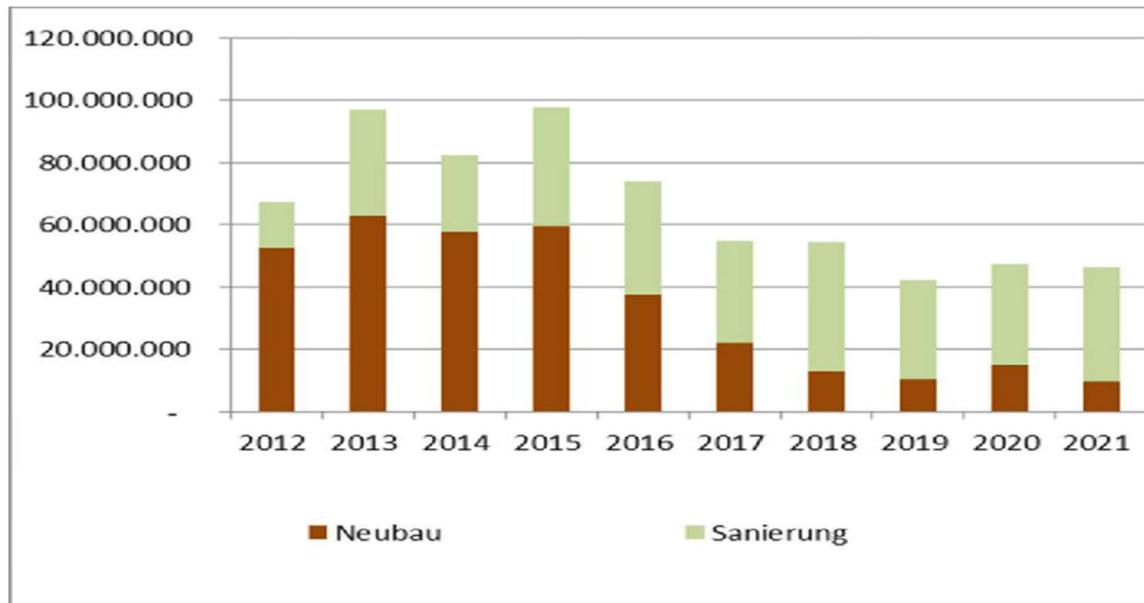
Die Investitionskostenerhebung basiert auf Meldungen der Gemeinden und Verbände. Die Erhebung der KPC wurde mittels Fragebögen durchgeführt, die Rücklaufquote in der Steiermark lag jedoch unter 60 %. Daher sah sich das Land Steiermark veranlasst, weitere Datenmeldungen voranzutreiben. Diese Maßnahme hatte zur Folge, dass zumindest ca. 80 % des Gesamtnetzes erfasst werden konnten. Um wirklichkeitsnähere Werte zu erhalten, wurden die gemeldeten Daten hochgerechnet.

Die Zahlen sind der „Nacherhebung und Auswertung für die Steiermark“ der Studie KPC entnommen. Die Ergebnisse des gemeldeten bzw. hochgerechneten Investitionsbedarfs von 2012 bis 2021 sind in Neubau und Sanierung gegliedert und zeigen folgendes Bild:

Investitionsbedarf 2012 – 2021	Neubau	Sanierung	Gesamtsumme
gemeldet	€ 271.768.529	€ 258.520.697	€ 530.289.226
hochgerechnet	€ 339.710.661	€ 323.150.871	€ 662.861.533

Tab.: Investitionsbedarf Abwasser in der Steiermark 2012 – 2021; Quelle: Endbericht Investitionskosten-erhebung Siedlungswasserwirtschaft 2012, Nacherhebung und Auswertung für die Steiermark

Eine Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen Jahre wird wie folgt dargestellt.



Tab.: Investitionskosten Abwasserentsorgung – hochgerechnet; Quelle: Endbericht Investitionskosten-erhebung Siedlungswasserwirtschaft 2012, Nacherhebung und Auswertung für die Steiermark

Wie in obiger Abbildung ersichtlich, verschiebt sich das **Verhältnis Investitionsbedarf Neubau zu Sanierung** zusehends **in Richtung Sanierung**. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung auch über das Jahr 2021 hinaus fortsetzen wird.

Zum Thema Investitionsbedarf gibt es weiters eine Studie mit dem Titel „Technische Herausforderungen in der Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft („Studie BMLFUW“) aus dem Jahr 2012.

Diese Studie kommt zum Ergebnis, dass die künftigen österreichweiten **Reinvestitionen in die Abwasserentsorgung** verglichen mit der Studie KPC ca. viermal so hohe Kosten verursachen werden. Der Bedarf wurde in dieser Studie – im Gegensatz zur Studie KPC – theoretisch ermittelt.

Investitionen 2012 bis 2021	Studie KPC	Studie BMLFUW
Neuinvestitionen Wasserversorgung	€ 1,2 Mrd.	€ 1,2 Mrd.
Reinvestitionen Wasserversorgung	€ 2,0 Mrd.	€ 4,2 Mrd.
Neuinvestitionen Abwasserentsorgung	€ 2,0 Mrd.	€ 3,2 Mrd.
Reinvestitionen Abwasserentsorgung	€ 2,2 Mrd.	€ 8,7 Mrd.
<b>Gesamt</b>	<b>€ 7,3 Mrd.</b>	<b>€ 17,3 Mrd.</b>

Tab.: Gegenüberstellung der Umfrageergebnisse zu den Studienergebnissen Österreich gesamt;  
Quelle: Technische Herausforderungen in der Siedlungswasserwirtschaft; BMLFUW

Die vorliegenden Daten zeigen klar, dass die Erhaltung der Kanalinfrastruktur künftig eine Herausforderung darstellen wird. **Ein möglichst wirtschaftliches und dennoch effizientes Erhaltungsmanagement ist dazu erforderlich.**

**Der LRH stellt fest, dass sich die beiden Studien bezüglich des errechneten Investitionsbedarfs signifikant unterscheiden.**

In der Steiermark werden die Daten der Studie KPC für die Erstellung der Wirkungsziele herangezogen. Wie in der Studie BMLFUW ausgeführt, könnte der tatsächliche Investitionsbedarf erheblich höher sein.

**Der LRH empfiehlt, sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, mit dem Ziel einer möglichst realistischen Prognose des künftigen Investitionsbedarfs.**

Für eine entsprechende Planungssicherheit ist eine verlässliche Datengrundlage wichtig.

### 3. LANDESBUDGET – WIRKUNGSORIENTIERUNG

Im Zuge der Haushaltsreform erfolgte im Landesbudget 2015 ein Systemwechsel von einem kameralen auf ein doppisches System. Auf Basis der neuen Budgetstruktur wurde auch die Wirkungsorientierung verankert.

Ziel der neuen Vorgaben ist, den Budgetvollzug transparenter zu machen, den Handlungsspielraum der Verwaltung zu erhöhen und die Leistungen der Verwaltung sichtbar zu machen.

Ein wesentliches Prinzip neuer Systeme ist die Messbarkeit festgelegter Wirkungsziele. Dafür bedarf es einer Definition **aussagekräftiger Kennzahlen (Indikatoren)**, die überprüfbar und innerhalb des rechtlich vorgesehenen Wirkungscontrollings einer späteren Evaluierung zugänglich sind.

Angaben zur Wirkungsorientierung werden je Globalbudget ausgewiesen.

Das **Globalbudget Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit** enthält u. a. auch Wirkungsziele, die sich mit dem Thema Reinvestition von Anlagen der Abwasserentsorgung auseinandersetzen.

Wirkungsziel-Nr. 1 lautet wie folgt:

*„Die Steirische Bevölkerung verfügt über einen sicheren und leistbaren Zugang zu qualitätsgesicherten Leistungen der Daseinsvorsorge in der Wasserwirtschaft.“*

Für den gegenständlichen Bericht ist das oben angeführte Wirkungsziel-Nr. 1 samt den damit in Verbindung stehenden Indikatoren 2 und 3 prüfungsrelevant. Mit Hilfe dieser Indikatoren ist die Beurteilung der Zielerreichung vorgesehen.

#### **„Indikator-Nr. 2, Bezeichnung Umsetzungsgrad Leitungsinformationssysteme**

*Kurze Begründung:*

*Zur Erfassung aller Leitungssysteme für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, insbesondere hinsichtlich des Zustandes der Leitungen, wird derzeit die Erstellung von Leitungsinformationssystemen betrieben und gefördert. Auf Basis der Zustandsbewertungen kann einerseits das Erfordernis der Leitungserneuerung sowie andererseits die Wirkung von Maßnahmen zur Erhaltung von Wert und Funktion der Anlagen beurteilt werden. Der Indikator bezieht sich auf das Verhältnis gesamter Leitungsbestand in km zu Länge der Leitungen in km, die vom Leitungsinformationssystem erfasst sind. (Ausgangswert ist Anlagenbestand 2012 mit ca. 34.000 km Leitungslänge)*

*IST-Wert 2014: < 5 % (2012)*

*IST-Wert 2015: 30 %*

*Quelle: Auswertung Förderungsanträge*

*PLAN-Wert 2016: 40 %*

SOLL-Wert 2017: 50 %  
SOLL-Wert mittelfristig: 75 %  
Zeitpunkt: 2020“

Indikator 2 betrifft den Umsetzungsgrad des Leitungsinformationssystems, welches in Kapitel 7 näher behandelt wird.

Auf die Frage des LRH, welche Daten für die Berechnung herangezogen werden, führt die A14 aus:

*„Für den Anlagenbestand werden die über die Gemeinden erhobenen und auf das Jahr 2012 hochgerechneten Leitungslängen mit ca. 34.000 km angesetzt. Diese setzen sich aus ca. 18.000 km kommunalen Abwasserableitungen sowie ca. 16.000 km kommunalen Wasserversorgungsleitungen zusammen und werden vorerst für die Abschätzung des Umsetzungsgrades beibehalten.*

*Für die im Leitungsinformationssystem erfassten Leitungslängen werden die GIS<sup>1</sup>-Längen der zur Förderung eingereichten und abgeschlossenen Leitungsinformationssysteme herangezogen.“*

Die mit Stand August 2016 im GIS-Steiermark<sup>2</sup> erfassten digitalen Kanalkataster betragen rund 5.700 Kilometer. Bezogen auf die Gesamtlänge der Abwasserleitungen ergibt sich ein Erfassungsgrad von 32 %.

**Der LRH stellt fest, dass der 2016 angestrebte PLAN-Wert von 40 % noch nicht erreicht wurde.**

Die Erhebung des Umsetzungsstandes erfolgt über die Förderabwicklung der Leitungsinformationssysteme. Somit sind nur geförderte und abgeschlossene Leitungen erfasst.

Der LRH ist der Meinung, dass dieser Indikator einen entsprechenden Überblick betreffend den Umsetzungsstand des Leitungsinformationssystems gibt.

---

<sup>1</sup> Geo-Informationssystem.

<sup>2</sup> Geo-Informationssystem des Landes Steiermark.

Der LRH empfiehlt, die Bemühungen weiter fortzusetzen mit dem Ziel einer flächendeckenden Erfassung des Leitungsnetzes. Der Wert liegt aktuell bei 32 % und somit unter dem Plansoll 2016 von 40 %. Der PLAN-Wert 2016 sowie der mittelfristige SOLL-Wert von 75 % sind ambitioniert und sollten jedenfalls angestrebt werden.

**Stellungnahme des Landesrates Johann Seitinger:**

*Die Empfehlung des LRH zur flächendeckenden Erfassung aller Leitungsnetze deckt sich mit dem Ziel der Abteilung 14 im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung.*

*Der Indikator „Umsetzungsgrad Leitungsinformationssystem“ bezieht sich auf bereits abgeschlossene und im GIS Steiermark erfasste Leitungsinformationssysteme. (ca. 5.700 km Kanalleitungen). Festgehalten wird, dass sich derzeit noch ein großer Anteil von Anträgen in Bearbeitung befindet und in den nächsten Jahren in das GIS-Steiermark übernommen werden wird (ca. 3.500 km Kanalleitungen). So dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits rd. die Hälfte aller Abwasserleitungen erfasst bzw. sich in Bearbeitung finden.*

*Auch eine laufende Aktualisierung der Leitungsinformationssysteme ist seitens der Förderstellen durch den Fördernehmer vorgesehen. Die Aktualisierung eines Leitungsinformationssystems ist jedoch dem Anlagenbetrieb zuzuordnen und ist dementsprechend nicht förderungsfähig. Eine Übermittlung der Aktualisierung an die Förderstellen ist nur im Zuge eines neuen Förderantrages für ein konkretes Sanierungsprojekt vorgesehen.*

**„Indikator-Nr. 3, Bezeichnung Reinvestitionsrate von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

*Kurze Begründung:*

*Erneuerung u. Sanierung von Anlagen zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur. Der Indikator beschreibt das Verhältnis der realisierten Investitionen für Sanierung und Anpassung von Anlagen an den Stand der Technik im Verhältnis zu den geplanten Investitionen. Die Investitionskostenerhebung 2012-2021 hat einen Sanierungsbedarf mit Kosten von € 439 Mio. [Anm. LRH: gemeldeter Bedarf für Sanierung Wasserversorgung und Sanierung Abwasserentsorgung] ergeben. Dies würde eine Reinvestitionsrate von rd. 1% bezogen auf die Erstbeschaffungskosten der Siedlungswasserwirtschaftsinfrastruktur von ca. € 4,5 Mrd. ergeben. Ziel ist die Realisierung der geplanten Sanierungsmaßnahmen.*

*IST-Wert 2014: 0 % (2012)*

*IST-Wert 2015: 10 %*

*Quelle: Investitionskostenerhebung*

*PLAN-Wert 2016: 20 %*

*SOLL-Wert 2017: 30 %*

*SOLL-Wert mittelfristig: 75 %*

*Zeitpunkt: 2020“*

Im Indikator 3 wird die Studie KPC angeführt. Der Reinvestitionsbedarf im Siedlungswasserbau wird mit € 439 Mio. beziffert. Die Summe bezieht sich jedoch nur auf den im Rahmen der KPC-Studie rückgemeldeten Teil.

**Der hochgerechnete Reinvestitionsbedarf für die Siedlungswasserwirtschaft würde € 568 Mio. (€ 323 Mio. für Abwasserentsorgung, € 245 Mio. für Wasserversorgung) betragen.**

**Der LRH empfiehlt, die realitätsnäheren hochgerechneten Zahlen zu verwenden.**

**Indikator 3 bezieht sich auf die Verwendung finanzieller Mittel und sagt nichts über qualitative Aspekte der Investitionen aus.** Sollten sich die ermittelten Kosten einer Maßnahme als zu gering herausstellen und die Maßnahme teurer werden, wirkt sich das positiv auf die Zielerreichung aus. Die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit ist nur beschränkt gegeben.

Die Zielerreichung hängt von unterschiedlichen Randbedingungen ab, die nur teilweise vom Land zu steuern sind. Für Investitionen im Bereich Abwasser sind überwiegend die Gemeinden und Abwasserverbände verantwortlich. Das Land kann aber durch entsprechende Unterstützungen und Förderungen einwirken.

## 4. RECHTLICHES

Gem. § 32 Abs. 2 **Wasserrechtsgesetz (WRG)** bedürfen Maßnahmen, wie die Einbringung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit den dafür erforderlichen Auflagen, einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Für Sanierungsprojekte gibt es eine Bewilligungspflicht, wenn im Vergleich zur bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung neue fremde Rechte beansprucht werden oder eine Änderung der Wasserbenützung vorliegt.

Sämtliche überprüften Gemeinden und Gemeindeverbände gaben an, dass das gesamte Kanalnetz samt Kläranlagen wasserrechtlich bewilligt ist.

Die Hausanschlüsse, d. s. die Leitungen vom Haushalt bis zur Anschlussstelle an die Ortskanalisation, unterliegen den Bestimmungen des Baurechtes.

Im § 50 Abs. 1 WRG wird festgeschrieben:

*„Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.“*

Gerade die Vorschrift, dass die Wasserbenutzungsanlagen in einem **der Bewilligung entsprechendem Zustand** zu halten sind, zeigt, dass ein „entsprechender“ Zustand der Anlage vorgeschrieben ist.

Im Abs. 7 wird weiters festgehalten:

*„Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.“*

Der LRH ist der Meinung, dass im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültige Stand der Technik heranzuziehen war. Eine Verpflichtung zur Anpassung der Anlage, an den sich seit der Bewilligung weiterentwickelten geänderten Stand der Technik, gibt es nicht.

Sämtliche im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens erteilten Auflagen sind jedoch von Konsenswerbern einzuhalten.

Für Kläranlagen gibt es konkrete Bestimmungen im WRG zur Überprüfung samt Berichtspflicht betreffend die Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der ARA. Kanäle sind von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Eine **systematische Kontrolle seitens der Wasserrechtbehörde** über die Einhaltung des konsensgemäßen Zustandes bzw. der Auflagen des Wasserrechtsbescheides bei Kanalbauten konnten im Rahmen der Prüfung **nicht erkannt werden**.

Im Rahmen des DKK wird auch eine Zustandsklassifizierung des Kanalnetzes vorgenommen. Teil dieser mit Mitteln des Landes und Bundes geförderten Zustandserhebung ist die GIS-gerechte Erfassung und Übergabe des entsprechenden Datensatzes an das Land Steiermark.

Dieser Datensatz wird in weiterer Folge in das GIS des Landes eingespielt und steht dann zur Verwendung zur Verfügung. Die Klassifizierung (Stufe 1 bis 5) ist genormt und ermöglicht einen Überblick über Problemstellen im Netz. Stufe 4 bedeutet einen schlechten und Stufe 5 einen sehr schlechten Zustand (siehe Kapitel 7. Digitaler Kanalkataster).

**Der LRH begrüßt die transparente Darstellung des Netzzustandes im GIS-Steiermark. Dieser ermöglicht einen Überblick über den Netzzustand mit geringem Aufwand.**

Wie in Kapitel 3 näher ausgeführt, beträgt die Erfassungsquote des Netzes zurzeit 32 %. Somit kann aktuell nur bei ca. einem Drittel des Kanalnetzes der Zustand eingesehen werden.

**Der LRH empfiehlt, möglichst rasch eine flächendeckende Erfassung umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren.**

**Ab dem Zeitpunkt der flächendeckenden Erfassung der Netzstruktur steht auch der Wasserrechtsbehörde eine umfangreiche Information über den Zustand des Kanalnetzes zur Verfügung.**

Mit den GIS-Daten ist eine Risikoabschätzung möglich. Auf Basis der Zustandsklassifizierung – insbesondere in den Stufen 4 und 5 – kann beurteilt werden, ob ein erhöhtes Risiko eines nicht konsensmäßigen Zustandes der Kanäle vorliegt. Dadurch wird erkennbar, wo ein Einschreiten angebracht erscheint. Dies kann auch transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

***Stellungnahme des Landesrates Johann Seitinger:***

*Siehe Seite 12*

## 5. FÖRDERUNG

Für die Bundes- und Landesförderung gibt es unterschiedliche Grundlagen und Bestimmungen. Für die Abwicklung der Bundesförderung ist die KPC zuständig. Die Landesförderung wird über die A14 abgewickelt. Die Baubezirksleitungen sind vor allem im Planungs- und Projektierungsstadium eingebunden.

**Für die Sanierung eines Abwasserkanals werden sowohl Bundes- als auch Landesförderungen gewährt.**

Förderungsanträge sind sowohl für die Landes- als auch für die Bundesförderung einzureichen. Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Vorlage eines Förderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Landes Steiermark erfolgt. Die wesentlichen Unterlagen für dieses Ansuchen sind neben dem Technischen Datenerfassungsblatt ein Technischer Bericht, Übersichtslagepläne, ein Katalog der Anlagenteile mit den beantragten bzw. geplanten Maßnahmen sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Die KPC übernimmt für den Bund das Management für Förderungen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes. Sie entwickelt Förderungsprogramme und agiert als Schnittstelle zwischen Fördergeber und -nehmer.

### **Rechtliche Grundlagen – Bundesförderung**

Im Umweltförderungsgesetz (UFG) aus dem Jahr 1993 ist gem. § 13 geregelt, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen hat.

Seither wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen und entsprechende Förderungsrichtlinien herausgegeben:

- Förderungsrichtlinien 1993
- Förderungsrichtlinien 1999 (in acht unterschiedlichen Fassungen)
- Förderungsrichtlinien 2016

In den wesentlichen Zügen sind die Förderungsrichtlinien, die auf Grund des UFG im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Wirtschaftsministerium erstellt wurden, ähnlich aufgebaut, es wurden jedoch neue Erkenntnisse berücksichtigt und Verfeinerungen vorgenommen.

Erst im Zuge der letztgültigen Richtlinie, die mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, haben sich Aufbau und Inhalt zum Teil geändert. So wurden die Punkte **Wirkungen, Indikatoren und Evaluierung sowie Konsortialförderung und Geltungsdauer** der Richtlinie hinzugefügt.

Hinsichtlich der **Förderung von Neubau bzw. Sanierungen** gibt es in den Förderungsrichtlinien von 1993 bis vor Inkrafttreten der Richtlinie 2016 **keine Unterscheidungen**. Das Förderausmaß liegt derzeit zwischen 10 % und 40 % der förderfähigen Summen. Die einzige Bedingung bei **Sanierungen** von ABA ist, dass der **Baubeginn vor dem 1. April 1973** erfolgte bzw. der Anlagenteil noch nie vom Bund gefördert wurde. Dieses Datum blieb in den Richtlinien über 20 Jahre lang festgeschrieben und ist nach wie vor im UFG verankert. Nach Auskunft der A14 wird angestrebt, einen revolvierenden Stichtag hinsichtlich des Baubeginns einzuführen, weshalb in den Förderungsrichtlinien 2016 ist erstmals kein Stichtatum erwähnt wurde.

Weiters wird in den Förderungsrichtlinien 2016 erstmals auf den **Reinvestitionsplan** Bezug genommen. Dieser wurde als neues Planungsinstrument für die Förderung von Sanierungen verpflichtend festgelegt. In diesem Plan soll eine Erhebung des Reinvestitionsbedarfs, die Festlegung der Umsetzung innerhalb der nächsten zehn Jahre, eine Kostenschätzung sowie ein Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der prognostizierten Gebühren und geplanten Rücklagen erfolgen.

Die Erstellung von digitalen Leitungskatastern für Wasserleitungen oder Kanalanlagen wurde erstmals in den Förderungsrichtlinien 1999 in der Fassung 2006 in den Gegenstand der Förderungen einbezogen. Die Förderungshöhe ist seit der Förderfähigkeit dieser Maßnahme gleich geblieben und beträgt € 2,-- pro Laufmeter digital erfasster Leitung. Die vom Bund gewährte Förderung darf jedoch nicht höher als 50 % der durch Firmenrechnungen nachgewiesenen förderfähigen Kosten sein.

In der Regel erfolgt die Förderung durch den Bund als Finanzierungszuschuss auf die Dauer von 25 Jahren. Bei kleineren Bausummen bzw. bei Bagatellfällen kann die Förderung auch als Investitionszuschuss gewährt werden.

### **Rechtliche Grundlagen – Landesförderung**

Das Land Steiermark hat im Zeitraum von 2006 bis 2016 drei Förderungsrichtlinien erlassen. Diese Richtlinien – in Kraft gesetzt am 25. November 2006, 1. Mai 2011 bzw. 1. Juli 2016 – beziehen sich jeweils auf die gültigen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft und auf das UFG in der gültigen Fassung.

Da für die überprüften Projekte die Förderungsrichtlinien 2006 und 2011 von Bedeutung sind, werden die Unterschiede näher beschrieben. Auch wurde 2010 ein Leitfaden für die Förderung eines Leitungskatasters vom Land herausgegeben, der eine Informationszusammenstellung für Betreiber darstellt.

### Förderungsrichtlinien Abwasserentsorgung 2006

Die „Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark“ nehmen Bezug zur Bundesförderungsrichtlinie und sehen in dieser Hinsicht keine Unterschiede zu Förderungen von Sanierungsprojekten vor. Der DKK ist als Förderungsgegenstand bereits in den Richtlinien verankert.

Unter den Voraussetzungen ist auch die **Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen** (u. a. Wasserrecht, Steiermärkisches Baugesetz, Vergaberecht) festgeschrieben.

Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt in **nicht rückzahlbaren Beiträgen** zu den förderungsfähigen Investitionskosten. Für die Festlegung der förderungsfähigen Investitionskosten gelten die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß UFG. Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten nach der Endüberprüfung durch die zuständige Landesabteilung festgestellt.

Das Ausmaß der Förderung teilt sich in eine Sockelförderung von 7 % und eine Spitzenförderung von 12 %. Ein Steigerungsbeitrag von 5 % ist unter bestimmten Umständen zu gewähren.

DKK werden mit Beiträgen des Landes bis zu 25 % der für die Erstellung entstehenden Kosten und höchstens bis zu € 10.000,-- pro Gemeinde gefördert.

### Förderungsrichtlinien Abwasserentsorgung 2011

Die Richtlinie 2011 unterscheidet sich zur Richtlinie 2006 vor allem durch die Einführung der **Vorlage einer Gebühren-, Abgaben- bzw. Entgeltregelung, einer Kosten- und Leistungsrechnung für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr** gemäß den Vorgaben der zuständigen Förderstelle des Landes sowie eines Finanzierungsnachweises des Landes. Weiters sind bei gemeinsamer Beantragung von Wasserleitungs- und von Kanalkataster getrennte Landesförderungsansuchen abzugeben. **Die Übergabe der erhobenen Daten erfolgt an das Landes-GIS.**

Bei der Art und dem Ausmaß der Förderung erfolgte eine Änderung hinsichtlich der Auszahlung der nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträge in Raten auf die Dauer von bis zu zehn Jahren. Im Bereich des DKK wurde die Landesförderung auf 10 % der förderfähigen Kosten abgewandelt. Die Limitierung des Gesamtförderbarwertes mit € 10.000,-- pro Gemeinde scheint in diesen Richtlinien nicht mehr auf. Die Gewährung der Förderung für den DKK erfolgt unabhängig vom Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung, der Gebühren- und Entgeltregelungen sowie des Finanzierungsnachweises. Auch in diesem Bereich sind Ratenzahlungen der Förderungen vorgesehen.

### Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft 2016

Diese Landesförderungsrichtlinie bezieht sich auf die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 des Bundes sowie auf das UFG in der gültigen Fassung.

Der gravierende Unterschied zur Richtlinie 2006 ist die Förderhöhe des Landes für Projekte der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die Beiträge des Landes betragen 7 % der förderfähigen Investitionskosten, die Steigerungsbeiträge zwischen 3 % und 5 % orientieren sich am Einkommenssteuerindex der Gemeinden. Dieser Index wird jährlich auf Basis der Berechnungen der Statistik Austria gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes ermittelt und bis spätestens Ende September aktualisiert.

Die Förderung für die Erstellung der DKK ist seit den Förderungsrichtlinien 2011 unverändert.

### Leitfaden zur Erstellung eines Leitungskatasters für Trinkwasser und Abwasser 2010

In einem von der A14 im Sommer 2010 herausgegebenen Leitfaden sind verschiedene Förderungsvoraussetzungen zusammengefasst.

**Der LRH stellt fest, dass der Leitfaden ein passabler Arbeitsbehelf ist und sämtliche Fördererelemente beinhaltet.**

**Der LRH empfiehlt eine ständige Adaptierung und Weiterentwicklung dieses Leitfadens.**

### Zusammenfassung Förderungen

Die Erhebungen und Eindrücke des LRH bei den verschiedenen Betreibern von Abwasserentsorgungsanlagen (Gemeinden, Städte, Verbände) ergab, dass die **Inanspruchnahme von Förderungen** im Hinblick auf Förderungsansuchen etc. – vor allem bei punktuell vorliegenden Sanierungen – einen **erheblichen Aufwand** darstellt. Die gewährten Förderungen decken nach Auffassung mehrerer Betreiber oft lediglich die Kosten für die Planungstätigkeit und Zusammenstellung der Einreichungsunterlagen. **Die Folge ist, dass viele schadhafte Haltungen ohne Förderungen saniert werden bzw. die notwendigen Sanierungen aufgrund der budgetären Situation und der Prioritätensetzung der Betreiber ausbleiben.**

**Der LRH empfiehlt den Förderstellen, eine einfachere und effizientere Abwicklung der Förderung anzustreben.**

Die getrennte Förderung durch Bund und Land ist historisch gewachsen. Diese Doppelgleisigkeit bedeutet jedoch einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand im Hinblick auf Begleitung, Kontrolle und Auszahlung der Förderungen.

**Der LRH ist der Meinung, dass erste Schritte in Form der Harmonisierung der Bundes- und Landesförderung insbesondere mit der Förderungsrichtlinie 2016 bereits umgesetzt wurden.**

**Die Zusammenlegung des Förderwesens würde aus Sicht des LRH eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten, die sowohl den Förderwerbern als auch den Fördergebern zu Gute kommt.**

## 6. STRATEGIE

Die Abwasserentsorgung zählt zu den Leistungen der Daseinsvorsorge und stellt somit eine Kernaufgabe von Gemeinden und Abwasserverbänden dar. In den letzten vier Jahrzehnten wurden steiermarkweit ca. 28.000 km Kanalleitungen (inkl. Hausanschlüsse), 620 Kläranlagen und ca. 4.500 Pumpwerke errichtet. In Summe wurden über € 3,4 Mrd. investiert und damit ein über 90%iger Entsorgungsgrad erreicht. Diese Maßnahmen wurden mit erheblichen Fördermitteln von Bund und Land unterstützt.

In Anbetracht der Topografie in der Steiermark ist ein sehr hoher Ausbau- und Anschlussgrad erreicht worden. Die künftige Zielsetzung ist, diese Infrastruktur hinsichtlich Wert und Funktion zu erhalten und zu sichern. Die Funktionsfähigkeit ist in drei Bereichen sicherzustellen:

- in bautechnischer Hinsicht (Dichtheit, Standsicherheit wie Verformung, Risse etc.)
- in hydraulischer Hinsicht (Abfuhrkapazität)
- in betrieblicher Hinsicht (Ablagerungen, Verstopfungen)

Es ist davon auszugehen, dass Leitungen – je nach Material und Einflussfaktoren – eine Lebensdauer von 50 bis 100 Jahren haben. Der Umstand, dass Anlagebetreibern weder Lage noch Zustand der – vor allem älteren – Leitungsnetze bekannt sind, steht dem Ziel einer langfristigen, wert- und funktionserhaltenden Bewirtschaftung entgegen. Zum Teil sind ältere Kanalanlagen am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt und müssen daher auf ihren Zustand hin überprüft und bei Bedarf saniert bzw. erneuert werden.

Die Erstellung eines DKK inklusive einer Leitungsbefahrung und Zustandsermittlung stellt eine **Basis für Sanierungsplanungen** dar.

Mit den Erkenntnissen aus den DKK können die weitere Vorgehensweise und die Ermittlung der budgetären Vorkehrungen getroffen werden. Zusätzliche Aspekte sind eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung, die Einhebung kostendeckender Gebühren und die Rücklagenbildung.

Da das **Land Steiermark** (bzw. auch der Bund) in diesem Bereich nicht als Betreiber auftritt, kommt ihm die Rolle hinsichtlich Steuerung, Beratung und Begleitung zu. Maßnahmen wie Broschüren und Fachvorträge bzw. die fachliche Unterstützung des Landes können hier einen wesentlichen Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Betroffenen leisten.

Der wesentliche Punkt jedoch ist, dass die Anlagenbetreiber für die Erhaltung ihres Netzes zu sorgen haben und dafür eine **kurz-, mittel- und langfristige Strategie** benötigen. Nur mit einer umfassenden Vorausschau wird es möglich sein, den Wert und

die Funktion dieser Infrastruktur gewährleisten und die dazu nötigen budgetären Mittel entsprechend einplanen zu können.

Ein **Reinvestitionsplan** – wie er in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Wasserwirtschaft 2016 vorgesehen ist – stellt aus Sicht des LRH ein passendes Instrument für diese strategische Herangehensweise dar. Hierbei werden geplante Maßnahmen zur Reinvestition in den nächsten zehn Jahren für die einzelnen Bereiche (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Schlammbehandlung) des Förderungswerbers unter Verwendung der Informationen aus dem digitalen Leitungsinformationssystem zusammenfassend dargestellt.

Die wesentlichen Punkte eines Reinvestitionsplanes bestehen aus:

- Angaben zu den notwendigen Reinvestitionsmaßnahmen
- Zeitplan für die Maßnahmen auf Basis von begründeten Priorisierungen
- Kostenschätzung
- Finanzierungsplan für die nächsten zehn Jahre inkl. prognostizierten Gebühren und geplanten Rücklagen
- Digitales Leitungsinformationssystem mit Zustandserhebung und Sanierungsbedarf

Der LRH begrüßt die Verankerungen des Reinvestitionsplanes in den Förderungsrichtlinien, um den Anlagenbetreibern zu ermöglichen, zukünftig notwendige Maßnahmen entsprechend planen, umfassend darstellen und durchführen zu können.

Langfristige Planungen und konkrete Erhaltungsstrategien sind bei den Kanalbetreibern derzeit noch nicht Standard.

**Der LRH sieht im Reinvestitionsplan (Förderungsrichtlinie 2016) eine dringend notwendige konzeptive Vorgabe für die nachhaltige Erhaltung der Kanalanlagen. Der LRH empfiehlt den Anlagenbetreibern unabhängig von Förderungen derartige Pläne zu erarbeiten.**

**Stellungnahme des Landesrates Johann Seitinger:**

*Ergänzend wird festgehalten, dass für die Erstellung eines Reinvestitionsplanes die Bewertung eines flächendeckenden Leitungsinformationssystems oberste Priorität hat und gemäß den Förderungsrichtlinien spätestens bis 2025 vorliegen muss.*

## 7. DIGITALER KANALKATASTER

### 7.1 Allgemeines

Mit der Erstellung eines Leitungs- oder Kanalkatasters wird ein digitales Planwerk für diese Infrastruktur geschaffen, in dem – entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien – Informationen zu Art und Beschaffenheit derselben festgehalten werden. Durch regelmäßige Überprüfungen des Infrastrukturnetzes kann künftigem Schaden vorgebeugt werden. Dazu muss der Betreiber über den baulichen und umweltrelevanten Zustand seines Netzes Bescheid wissen. Mithilfe eines DKK, bei dem zuerst die Leitungssysteme geortet und vermessen werden, können sämtliche Details der Anlage aber auch der Umgebung auf einer digitalen Karte dargestellt werden. Weitere Maßnahmen wie Neubauten, Sanierungen und Erkenntnisse aus den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten können laufend aktualisiert in das System gespielt werden, um sämtliche Informationen abrufbar zu haben.

Im Rahmen des DKK werden die genaue Lage, das Alter, der Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage generiert. Dies stellt die Grundlage für die Planung von Sanierungsmaßnahmen samt dem notwendigen Mittelbedarf dar. Eine entsprechende Datenqualität, die durch laufende Aktualisierung erreicht wird, ist auch für andere Bereiche der Verwaltung (z. B. Bürgerservice bei Bauverfahren, Leitungseinweisungen, Zusammenführung von verschiedenen Netzbetreibern etc.) vorteilhaft.

Um den Kanal zu überprüfen bzw. seinen Zustand festzustellen, können verschiedene Techniken herangezogen werden:

- Dichtheitsprüfungen mittels Luft oder Wasser
- Kanalberauchung bzw. Einblasen von Signalnebel (Ortung von Fehllanschlüssen)
- Inspektion mittels Kamerabefahrungen
- usw.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Zustandes eines Kanals ist eine Inspektion mittels Kamerabefahrung geeignet. Mithilfe dieser Befahrung ist die Beurteilung der Anlage möglich, wie auch die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters. Durch die Ortung von beschädigten bzw. funktionsmindernden Stellen wird auch die Grundlage für eine allenfalls notwendige Sanierung gelegt.

Schäden in den Leitungen können durch verschiedene Ursachen hervorgerufen werden:

- Materialabnutzung, Materialermüdung bzw. Materialschwächen
- Rohrbruch (z. B. hohe Belastungen der Materialien im Untergrund, mechanische Einwirkung, Neuverlegung von anderen Leitungen im Nahbereich)
- Verschmutzungen und Korrosion
- Wurzeleinwüchse im Rohrsystem
- Schadhafte Schnittstellen (z. B. Hausanschlüsse und Einbindungen)

Die Beurteilung der Schäden wird in Zustandsklassen ausgedrückt, wobei es hier jedoch verschiedene Modelle gibt:

Schadensklasse	Beurteilungskriterium	Funktionsfähigkeit	Handlungsbedarf
1	Der Kanal befindet sich in einem guten Zustand. Es sind keine oder nur unbedeutende Mängel erkennbar.	Der Kanal ist voll funktionsfähig.	Kein Handlungsbedarf
2	Es sind Abnützungerscheinungen bzw. geringfügige Mängel erkennbar.	Die Funktionsfähigkeit ist gegeben.	Langfristiger Handlungsbedarf
3	Der Kanal befindet sich in einem schlechten Zustand. Schäden sind erkennbar. Die Standsicherheit ist jedoch gegeben.	Der Kanal ist eingeschränkt funktionsfähig.	Mittelfristiger Handlungsbedarf
4	Der Kanal befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Tragfähigkeit ist gerade noch gegeben.	Der Kanal ist nur mehr bedingt funktionsfähig.	Kurzfristiger Handlungsbedarf, Wiederherstellung (zumindest punktuell) erforderlich
5	Der Kanal bzw. Teile des Kanals (singuläre Schäden) sind einsturzgefährdet.	Gefahr in Verzug. Funktionsfähigkeit ist praktisch nicht mehr gegeben.	Sofortige Maßnahmen erforderlich

Tab.: Schadensklassen; Quelle: ÖWAV-Regelblatt 21

Durch die Kamerabefahrung werden schadhafte Stellen genau geortet und aufgezeichnet. Mittels dieser Erkenntnisse können weitere Maßnahmen bzw. Sanierungsschritte geplant werden. Schäden der Zustandsklasse 4 bzw. 5 sollen nach Möglichkeit kurzfristig bzw. sofort behoben werden. Welche Art der Sanierung – ob mittels offener Bauweise oder Techniken der grabenlosen Bauweise – herangezogen wird, hängt von verschiedenen Kriterien ab. Die zu treffende Entscheidung über die Methode der Sanierung wird beeinflusst von der Tiefe der Schadstelle, Verbauung und Beeinträchtigung an der Oberfläche, punktuellen Schäden, Witterungseinflüssen etc.

Die Qualität des DKK hängt von der Richtigkeit und Aktualität der Daten ab. Um ein optimales Instrument für die Planung zu gewährleisten, sind relevante Umstände (z. B.

Wartungen, Schadensereignisse, Sanierungen, Aus- oder Umbauten) laufend zu aktualisieren. Ohne diese Anpassung auf den tatsächlichen Ist-Stand verliert die Ersterfassung innerhalb kurzer Zeit an Wertigkeit.

**Der LRH empfiehlt eine regelmäßige Aktualisierung des DKK.**

## **7.2 Prüfung von Projekten**

Der LRH hat im Zuge dieser Prüfung einen Schwerpunkt auf Projekte des DKK gelegt. Es wurden Projekte aus den verschiedensten Regionen und in verschiedenen Stadien der Umsetzung ausgewählt und einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen. Die Projektbetreiber sind Gemeinden, Städte aber auch Verbände. Mit dieser Auswahl wurde ein repräsentativer Querschnitt über Projekte in der Steiermark erreicht.

Sämtliche Projekte wurden bzw. werden fördertechnisch von der A14 betreut.

### **7.2.1 Gemeinde Krakau**

#### **Organisation**

Die Gemeinde Krakau besteht seit der Gemeindezusammenlegung vom 1. Jänner 2015 aus den ehemaligen Gemeinden Krakaudorf, Krakauhintermühlen und Krakauschatten. Bei der Erstellung der DKK waren die drei Gemeinden noch eigenständige Verwaltungseinheiten und werden im Folgenden auch separat behandelt.

Für alle drei ehemaligen Gemeinden gilt, dass – bis zur Fusionierung – die Errichtung als auch der Betrieb und die Erhaltung der Anlagen im Bereich der Abwasserentsorgung selbständig organisiert und durchgeführt wurden. Inspektionen und Wartungen der einzelnen Anlagenteile wurden durch den Klärwärter bzw. im Bereich der ARA durch Fremdfirmen durchgeführt. Diese Arbeiten sind entsprechend dokumentiert.

Die einzelnen Bauvorhaben wurden wasserrechtlich bewilligt und von Bund und Land gefördert. Auch für die Erstellung des jeweiligen DKK wurden die entsprechenden Förderungen in Anspruch genommen.

**ABA im Gemeindegebiet**

	<b>Krakaudorf</b>	<b>Krakauhintermühlen</b>	<b>Krakauschatten</b>
Netzlänge	rd. 19,5 km	rd. 24,3 km	rd. 9,4 km
Pumpwerke	4 Stück	6 Stück	10 Stück
Kläranlagen	1 Stück	1 Stück	3 Stück

Tab.: Übersicht ABA im Gemeindegebiet; Quelle: Gemeinde Krakau

**Altersstruktur der ABA**

<b>Errichtungszeitraum</b>	<b>Krakaudorf</b>	<b>Krakauhintermühlen</b>	<b>Krakauschatten</b>
1990 – 2000	13.140 m	19.620 m	5.920 m
2001 – 2010	2.190 m	4.640 m	3.470 m
2011 – 2016	4.200 m	-	-

Tab.: Übersicht Altersstruktur ABA; Quelle: Gemeinde Krakau

**Digitaler Kanal- und Leitungskataster**

Die ABA der Gemeinde Krakau ist mit den drei DKK-Projekten der einzelnen ursprünglichen Gemeinden vollständig erfasst. Neben dem Kanalnetz sind auch die örtliche Wasserversorgung sowie Leerverrohrungen und Leitungen für die Straßenbeleuchtung im Leitungskataster eingepflegt. Die Daten werden von der Gemeinde regelmäßig aktualisiert und erweitert.

**Zustandserfassung**

Im Zuge der Digitalisierung der ABA wurden die Leitungen, bzw. im Bereich Krakauhintermühlen jedoch nur jene, die älter als zehn Jahre waren, einer Zustandsbewertung unterzogen. Die Ergebnisse wiesen durchwegs positive Bewertungen auf.

**Der LRH empfiehlt, auch für die restlichen Haltungen nach Erreichen der 10-Jahres-Frist eine Zustandsbewertung durchzuführen, um Kenntnis über die Beschaffenheit des gesamten Kanalnetzes zu erhalten.**

**Sanierung und Finanzierung**

Nach Auskunft der Gemeinde waren bis dato keine Sanierungen am Kanalnetz notwendig. Es kam lediglich zu Sanierungen (Austausch von Verschleißteilen) an den maschinentechnischen Einrichtungen einer ARA. Ähnliche Maßnahmen an den restlichen ARA sind für die nächsten Jahre vorgesehen, der Bedarf dafür wird noch erhoben.

Diese Verbesserungsmaßnahmen werden im Gemeindebudget berücksichtigt werden.

**Sanierungskonzept**

Aufgrund der bisher fehlenden Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen wurde in der Gemeinde kein gesamtheitliches strategisches Erhaltung- bzw. Sanierungskonzept erstellt.

**Der LRH empfiehlt, auch wenn derzeit ein kurzfristiger Bedarf für Sanierungsmaßnahmen noch nicht vorliegt, ein entsprechendes Konzept bzw. eine Strategie für künftige Schritte im Hinblick auf die Werterhaltung der gesamten Infrastruktur der Abwasserentsorgung vorzusehen und auch die budgetären Vorkehrungen zu treffen.**

**Digitaler Kanalkataster BA 200 – Gemeinde Krakaudorf**

Die Gemeinde Krakaudorf reichte für die Förderung durch Bund und Land ein gemeinsames Projekt für den Leitungskataster Wasser Bauabschnitt (BA) 100 und Leitungskataster Abwasser BA 200 ein. Für die gegenständliche Prüfung wird ausschließlich der Bereich des Kanalkatasters betrachtet.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	27.06.2011	€ 45.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	06.12.2010	30.11.2010
Funktionsfähigkeit	28.02.2012	24.10.2012
Abgabe Endabrechnung A14		19.04.2013
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	12.600 m	11.828 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 24.866,60
Kanal TV-Befahrung, Inspektion und Bewertung		€ 20.613,57
Gesamtkosten des Projekts		€ 45.480,17
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 3,85
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 22.740,00
Landesmittel		€ 10.000,00
Eigenmittel		€ 12.740,17

Tab.: Eckdaten Gemeinde Krakaudorf

**Vergabe**

Für die Erstellung des Leitungskatasters, der Kanal-TV-Befahrung sowie der Vermessungsleistungen wurden Angebote von verschiedenen Anbietern eingeholt. Die Angebotssummen lagen jeweils unter den vorgegebenen Schwellenwerten. Die Beauftragungen erfolgten direkt.

### **Abwicklung der Förderung**

Die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wurden am 19. April 2013 der Abteilung übergeben. Die Prüfung des Projektes erfolgte durch die A14, die Kollaudierung<sup>3</sup> fand am 11. Dezember 2013 statt.

Änderungen hinsichtlich Planung und Durchführung ergaben sich bei der Erfassung der Leitungslänge. Statt den ursprünglich vorgesehenen 12.600 m wurden die tatsächlich in der Natur vorhandenen Kanallängen von 16.648 m erfasst, von denen jedoch nur 11.828 m als förderfähig erachtet wurden. Diese Differenz von 4.820 m (Hausanschlüsse und Regenwasserkanal) zwischen den ursprünglich geplanten und tatsächlich aufgenommenen Längen ist auf die zum Zeitpunkt des Förderantrages analog zur Verfügung gestandenen Planunterlagen zurückzuführen. Der Umfang des Versorgungsgebietes laut Förderungsvertrag wurde jedoch nicht erweitert.

### **Fristen**

Die Funktionsfähigkeit des DKK wurde von der Gemeinde mit 24. Oktober 2012 gemeldet. Die Endabrechnung wurde zeitgerecht ein halbes Jahr später der A14 vorgelegt.

### **Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten des Kanalkatasters wurden an das Land Steiermark weitergeleitet. Die GIS-Fähigkeit der übernommenen Daten wurde mittels interner Mitteilung vom 5. März 2013 bestätigt. Das Kanalnetz ist im GIS des Landes Steiermark abrufbar.

### **Auswertung in Zustandsklassen**

Es wurden 11.828 m förderfähige Kanalleitungen einer Zustandsklassifizierung unterzogen. Von den bewerteten Leitungen weisen 80,9 % einen sehr guten Zustand auf, 1,4 % sind der Zustandsklasse 4 und 0,5 % der Zustandsklasse 5 zuzuordnen.

**Der LRH empfiehlt der Gemeinde, die Haltungen in den Zustandsklassen 4 und 5 ehestmöglich zu sanieren.**

---

<sup>3</sup> Amtliche Endüberprüfung bzw. behördliche Abnahme von Bauwerken und Anlagen.

**Digitaler Kanalkataster BA 100 – Gemeinde Krakauhintermühlen**

Für den DKK der Gemeinde Krakauhintermühlen wurde sowohl beim Bund als auch beim Land um Förderung angesucht.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	30.06.2009	€ 70.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	25.03.2009	25.03.2009
Funktionsfähigkeit	28.02.2012	30.10.2010
Abgabe Endabrechnung A14		03.04.2012
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	15.400 m	25.960 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Kanalkataster, Vermessung, Kanal-TV-Befahrung		€ 71.922,63
Gesamtkosten des Projekts		€ 71.922,63
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 2,77
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 35.962,00
Landesmittel		€ 10.000,00
Eigenmittel		€ 25.960,63

Tab.: Eckdaten Gemeinde Krakauhintermühlen

**Vergabe**

Die zu erbringenden Leistungen wurden aufgrund des Auftragsvolumens zulässigerweise direkt vergeben. Für die Vergabeentscheidung wurden Vergleichsangebote von verschiedenen Anbietern eingeholt.

**Fristen**

Die Funktionsfähigkeit des DKK Krakauhintermühlen wurde vor dem ursprünglich geplanten Termin mit 30. Oktober 2010 gemeldet. Die Abgabe der Endabrechnung bei der A14 erfolgte zeitgerecht innerhalb der 2-Jahres-Frist.

**Abwicklung der Förderung**

Die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wurden am 3. April 2012 der Abteilung übergeben.

Bei der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen im Oktober 2013 wurden die eingereichten Gesamtkosten des Projekts in Höhe von € 73.471,03 auf die förderfähige Summe von € 71.922,63 korrigiert. Der Abzug von € 1.548,40 ergab sich aus dem Anteil von nicht förderfähigen Regenwasserkanalhaltungen.

Der Anstieg der erhobenen Leitungslänge von 15.400 m auf 25.960 m wird mit unvollständigen analogen Planunterlagen begründet. Diese Abweichung vom geplanten Umfang im genehmigten Katalog wurde im Zuge der Kollaudierung anerkannt.

Die Kollaudierung durch die zuständige A14 erfolgte am 11. Dezember 2013.

**Daten im GIS-Steiermark**

Die Überprüfung und Übernahme des DKK der Gemeinde Krakauhintermühlen ins GIS des Landes Steiermark erfolgte ohne Fehlermeldungen. Die GIS-Fähigkeit wurde mittels interner Mitteilung vom 22. November 2011 bestätigt.

**Auswertung in Zustandsklassen**

Die Zustandsbewertung der Kanalisation von Krakauhintermühlen, welche über zehn Jahre alt war, wurde von einem Zivilingenieurbüro durchgeführt. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich sämtliche Haltungen in sehr gutem bzw. gutem Zustand (Klasse 1 bzw. 2) befinden.

**Digitaler Kanalkataster BA 100 – Gemeinde Krakauschatten**

Für den DKK der Gemeinde Krakauschatten wurde sowohl beim Bund als auch beim Land um Förderung angesucht.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	30.06.2009	€ 42.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	25.03.2009	25.03.2009
Funktionsfähigkeit	28.02.2012	30.10.2010
Abgabe Endabrechnung A14		06.02.2012
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	10.000 m	10.483 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Kanalkataster, Vermessung, Kanal-TV-Befahrung		€ 34.019,74
Gesamtkosten des Projekts		€ 34.019,74
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 3,25
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 17.010,00
Landesmittel		€ 9.571,00
Eigenmittel		€ 7.438,74

Tab.: Eckdaten Gemeinde Krakauschatten

**Vergabe**

Die Leistungen für die Erstellung des Leitungskatasters, der Kanal-TV-Befahrung sowie der Vermessungsleistungen wurden nach Einholung mehrerer Angebote direkt an den Billigstbieter vergeben.

**Fristen**

Die Funktionsfähigkeit des DKK Krakauschatten wurde mit 30. Oktober 2010 bekanntgegeben. Diese Frist wurde unterschritten, der Abgabetermin der Endabrechnung bei der A14 eingehalten.

**Abwicklung der Förderung**

Die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wurden am 6. Februar 2012 der A14 übergeben.

Die Basis für die Förderung des Landes ergab sich aus den förderfähigen Gesamtkosten zuzüglich anerkannter Eigenleistungen in Höhe von € 4.265,60. Diese Summe von € 38.285,34 war als Grundlage für die Landesförderung in Höhe von € 9.571,-- (d. s. 25 %) relevant. In Summe wurden 10.483,33 Laufmeter Kanal erhoben.

Die Überprüfung der Endabrechnung erfolgte im Juli 2012, die Kollaudierung durch die zuständige A14 fand am 30. Juli 2013 statt und bestätigte die ordnungsgemäße Ausführung des Projekts.

**Daten im GIS-Steiermark**

Die Überprüfung, Übernahme und GIS-Fähigkeit des DKK der Gemeinde Krakauschatten wurde mittels interner Mitteilung vom 22. November 2011 bestätigt.

**Auswertung in Zustandsklassen**

Wie im Projekt der Gemeinde Krakauhintermühlen weist die Zustandsbewertung der Kanalisation von Krakauschatten nur Haltungen in sehr gutem bzw. gutem Zustand (Klasse 1 und 2) auf.

## 7.2.2 Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

### Organisation

Die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf ist Mitglied im Abwasserverband (AWV) Gleisdorfer Becken. Der AWV ist ein Verband nach dem WRG und betreibt die Netze sowie verschiedene Kläranlagen in seinem Bereich.

Laut Auskunft von den verantwortlichen Stellen im Verband bzw. in der Gemeinde erfolgen Sanierungen im Rahmen von Jahresbauverträgen. Die Feststellung und Priorisierung von Sanierungsprojekten resultieren durch die Ergebnisse des DKK bzw. durch Sichtungen im Reinigungsfall. Die allfälligen Schadensbehebungen werden vom Verband budgetär pro Gemeinde abgeschätzt und nach Rücksprache mit der Gemeinde durch Voranschlag ins Sanierungsbudget des nächsten Jahres aufgenommen. Bei dringenden Fällen bzw. bei Gefahr im Verzug werden schadhafte Stellen auch ohne Budgetierung saniert.

### ABA im Gemeindegebiet

Netzlänge:	rd. 52,7 km
Pumpwerke:	6 Stück
Kläranlagen:	keine

### Altersstruktur der ABA in der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Errichtungszeitraum	Länge (lfm)
vor 1981 bzw. nicht bekannt	13.200
1981 – 1990	11.600
1991 – 2000	9.100
2001 – 2010	17.400
2011 – 2015	1.400

Tab.: Übersicht Altersstruktur ABA; Quelle: Gem. Ludersdorf-Wilfersdorf bzw. AWV Gleisdorfer Becken

### Digitaler Kanal- und Leitungskataster

Die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf ist im Kanalbereich vollständig digital erfasst (DKK 101 bis DKK 104). Die Digitalisierung des gesamten Verbandsgebietes ist in den nächsten drei Jahren geplant. Derzeit sind rund 90 % der Kanalstränge digital erfasst und bei ca. 70 % wurde eine Kamerabefahrung durchgeführt. Die Aktualisierung der Daten erfolgt zumindest halbjährlich und steht sowohl der jeweiligen Gemeinde als auch dem Verband zur Verfügung.

**Der LRH empfiehlt, den DKK im gesamten Netz möglichst rasch einzuführen.**

### **Zustandserfassung**

Im AWW ist der Zustand der Haltungen durch die regelmäßigen Begutachtungen und Wartungen grundsätzlich bekannt. Bei Verdachtsfällen werden Kamerabefahrungen beauftragt.

Der Zustand des Kanalnetzes von Ludersdorf-Wilfersdorf wurde bei der Erstellung der einzelnen DKK erhoben. Die Bewertungen liegen den Unterlagen bei.

### **Sanierung und Sanierungskonzept**

Die Gemeinde bzw. der Verband sehen den DKK, insbesondere die Kanalzustandserfassung, als eine wichtige Grundlage und Entscheidungshilfe für die Festlegung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Nach Auskunft des Verbandes, der die Kanalnetze der Verbandsgemeinden betreut, werden Schadstellen der Zustandsklasse 4 und 5 sofort nach Bekanntwerden saniert. Ein entsprechendes System, welches Änderungen im Kanalnetz bzw. Sanierungen regelmäßig ins eigene Datennetz einpflegt, befindet sich erst in Aufbau.

Auch wird erst an einem gesamtheitlichen strategischen Erhaltungs- und Sanierungskonzept für die baulichen Anlagen gearbeitet. Derzeit weist die Strategie vor allem auf eine adäquate Funktionssicherheit und einen kosteneffizienten Betrieb hin.

**Der LRH stellt fest, dass ein gesamtheitliches strategisches Erhaltungs- und Sanierungskonzept bzw. ein Reinvestitionsplan nicht vorliegen.**

**Der LRH empfiehlt, die Ausarbeitung solcher wesentlichen Planungsinstrumente weiter voranzutreiben.**

### **Finanzierung**

Auf die Frage zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem funktionsfähigen Kanalnetz führt der Verband aus:

*„Budgetäre Vorkehrungen werden in Form eines Reparaturfonds und einer Rücklage im Verband getätigt. So können auch dringende Sanierungen durch den Reparaturfonds vorfinanziert werden und im nächsten Voranschlagsjahr als Rückzahlung bzw. Auffüllung an den Reparaturfonds getätigt werden. Die Priorisierung wird sowohl mit dem Jahresplaner, der Jahresbaufirma und den Gemeinden abgesprochen. Zurzeit werden keine Förderungen für Sanierungen lukriert.“*

**Digitaler Kanalkataster BA 101 – Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf**

Für das Projekt „Anlage eines digitalen Kanalkatasters – Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf – BA 101“ wurde sowohl beim Bund als auch beim Land um Förderung angesucht. Das Projekt wurde noch nicht von der A14 geprüft bzw. kollaudiert. Die Höhe der Förderungen ist vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig.

Eckdaten		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	02.07.2007	€ 30.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	03.05.2007	21.05.2007
Funktionsfähigkeit	01.02.2008	30.10.2015
Abgabe Endabrechnung A14		13.11.2015
<u>Länge Kanal</u>	9.000 m	9.000 m
<u>Eingereichte Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 27.990,68
Kanal TV-Befahrung, Kanalreinigung		€ 8.080,00
Gesamtkosten des Projekts		€ 36.070,68
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 4,01

Tab.: Eckdaten Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf, BA 101

**Vergabe**

Die Leistungen wurden nach Angabe der Gemeinde direkt vergeben. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt. Zum Vergabeprozedere liegen keine Unterlagen bzw. kein weiterer Schriftverkehr bei der Gemeinde auf.

Die Bereiche der Kanal-TV-Befahrung bzw. der Kanalreinigung wurden gemeinsam für alle vier DKK-Projekte von Ludersdorf-Wilfersdorf an zwei Auftragnehmer direkt vergeben. Das Prozedere der Vergabe ist auch bei diesen beiden Beauftragungen aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Die Leistungserbringung erfolgte für alle vier Projekte zeitgleich von Oktober bis November 2010. Die vorgelegten Gesamtsummen betragen € 24.496,74 für die TV-Befahrung bzw. € 22.808,40 für die Kanalreinigung und wurden aliquot auf die BA aufgeteilt.

**Der LRH empfiehlt, grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen und das Prozedere zur Vergabe genau und nachvollziehbar zu dokumentieren.**

**Fristen**

Generell ist in den Verträgen geregelt bzw. wird in den Schreiben zu den Vertragsannahmen von der KPC an die Förderwerber explizit darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung einer korrekten und reibungslosen Förderungsabwicklung die vertraglich vereinbarten Fristen und Erfordernisse zu beachten und einzuhalten sind. Eine Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen bewirkt ein Erlöschen der Förderung bzw. die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge.

Am 14. Dezember 2007 wurde vom Planungsbüro um Fristverlängerung in Bezug auf die Bekanntgabe der Funktionsfähigkeit von 1. Februar 2008 auf 1. September 2008 angesucht. Da eine Funktionsfähigkeitsmeldung jedoch ausblieb, erfolgte am 10. August 2011 von Seiten der KPC eine schriftliche Anfrage zum Projektstand. Im Antwortschreiben vom Planungsbüro wird der Vorlagetermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit spätestens 15. Dezember 2011 genannt.

Tatsächlich wurde die Funktionsfähigkeitsmeldung jedoch erst mit 30. Oktober 2015 an die KPC gemeldet, die Endabrechnungsunterlagen wurden am 13. November 2015 der A14 vorgelegt.

Der LRH merkt hierzu an, dass die Leistungserbringung zum Großteil zeitgerecht stattgefunden hat. So erfolgte die Leitungsvermessung im Zeitraum von Juni bis Oktober 2007, die Spülung und Kanal-TV-Untersuchung zur Zustandsbewertung von Oktober bis November 2010. Das bedeutet, dass die Daten der Zustandserhebung gleichzeitig (für alle vier BA) an das für die Erstellung des DKK beauftragte Ingenieurbüro übermittelt wurden. Ein Teil der Honorarnoten für die Übernahme und Einarbeitung von analogen Kanaldaten in den DKK datieren mit Mai bzw. August 2013.

**Für den LRH ist die Ursache dieser zeitlichen Verschiebung aus den Unterlagen nicht ersichtlich und er empfiehlt, die vertraglich festgesetzten Fristen einzuhalten, zumal auch die Kostenerhöhung von ca. 20 % lt. Kollaudierungsbericht auf die längere Laufzeit der Projektumsetzung zurückgeführt wird.**

Auf Nachfrage des LRH beim ausführenden Ingenieurbüro hinsichtlich der massiven Terminverzögerungen bei allen vier BA wurde u. a. auf die erhöhte Priorisierung des Wasserleitungskatasters durch den Auftraggeber bzw. auf bürointerne Ressourcenengpässe verwiesen.

**Der LRH ist der Meinung, dass die vertraglich vereinbarten Termine einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung kann gemäß dem Förderungsvertrag auch zum Verlust der Förderung führen.**

**Der LRH empfiehlt den Fördergebern Sorge zu tragen, dass die Fördervereinbarungen von Beginn an eingehalten werden. Jegliche Urgenzen, Nachforderung, etc. bedeuten einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand für den Fördergeber. Den Förderwerbern sollte klar vermittelt werden, dass bei Nichteinhaltung der Förderungsbedingungen Sanktionen möglich sind.**

#### **Abwicklung der Förderung**

Das Projekt wurde am 13. November 2015 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt. Die Prüfung der Endabrechnungsunterlagen und die Kollaudierung wurden durch die A14 noch nicht durchgeführt. Die Höhe der Förderungen von Bund und Land können erst nach erfolgter Prüfung definitiv festgelegt werden.

Die vorgelegten Gesamtkosten i.H.v. € 36.070,68 weisen eine Erhöhung von € 6.070,68 auf. Diese werden im Kollaudierungsbericht durch die längere Laufzeit für die Umsetzung des Projektes begründet. Die Kostenüberschreitung liegt über der in den Förderungsrichtlinien festgeschriebenen 15%-Marke. Ein diesbezüglicher Schriftverkehr hinsichtlich dieser Überschreitung liegt den Unterlagen nicht bei.

#### **Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten wurden **bis dato noch nicht an das Land Steiermark weitergeleitet**. Somit ist das Kanalnetz im GIS des Landes Steiermark nicht enthalten.

**Der LRH merkt an, dass die Übergabe und Kompatibilität dieser Daten eine Voraussetzung für den Erhalt einer Landesförderung darstellen.**

**Der LRH empfiehlt, die Daten mit der Zustandsklassifizierung an das Land Steiermark für die Einarbeitung in das GIS zu übermitteln.**

#### **Auswertung in Zustandsklassen**

Eine Zustandsbewertung des BA 101 liegt dem Projekt bei. Von den 9.000 Laufmetern Kanal weisen ca. 2.000 m (ca. 22 %) die Zustandsklasse 4, weitere ca. 50 m (ca. 0,5 %) die Zustandsklasse 5 auf.

**Digitaler Kanalkataster BA 102 – Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf**

Auch für dieses Projekt wurde bei Bund und Land um Förderung angesucht. Die Beträge in der Übersicht beziehen sich auf die vorgelegten und noch nicht von der A14 auf Förderfähigkeit geprüften Angaben.

Eckdaten		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	26.11.2008	€ 30.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	04.06.2008	03.06.2008
Funktionsfähigkeit	01.05.2010	30.10.2015
Abgabe Endabrechnung A14		13.11.2015
<u>Länge Kanal</u>	6.500 m	6.679 m
<u>Eingereichte Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 14.467,41
Kanal TV-Befahrung, Kanalreinigung		€ 14.610,00
Gesamtkosten des Projekts		€ 29.077,41
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 4,35

Tab.: Eckdaten Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf, BA 102

**Vergabe**

Für das gesamte Vergabeprozedere stehen keine Unterlagen zur Verfügung. Es gelten die gleichen Feststellungen und Empfehlungen wie beim BA 101.

**Fristen**

Die Funktionsfähigkeit für dieses Projekt wurde im Förderungsvertrag mit 1. Mai 2010 festgesetzt. Wie schon beim BA 101 wurde dieser Termin nicht eingehalten. Erst nach mehrmaligen Urgezen der KPC wurde die Funktionsfähigkeit mit 30. Oktober 2015 gemeldet. Als Begründung für die Nichteinhaltung des Termins wurde angeführt, dass es aus „*wirtschaftlichen Überlegungen zu einer Verzögerung für die Umsetzung des digitalen Kanalkatasters*“ kam.

Der LRH hält dem entgegen, dass der Großteil der Arbeiten und auch die Bezahlung der Rechnungen bereits im Herbst 2008 bzw. Teile der Dateneinarbeitung Mitte 2013 erfolgte.

**Der LRH empfiehlt die Einhaltung der vertraglichen Fristen und Termine.**

**Abwicklung der Förderung**

Das Projekt wurde dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 13. November 2015 zeitgleich mit dem BA 101 vorgelegt, jedoch noch nicht von der A14 geprüft und nicht kollaudiert. Die Feststellung der Höhe der Förderungen von Bund und Land erfolgt erst mit dieser Prüfung.

**Daten im GIS-Steiermark**

Auch diese Daten wurden noch nicht an das Land Steiermark weitergeleitet. Die Übermittlung und Kompatibilität dieser Daten ist Teil der Förderungsvoraussetzungen und ein Projektabschluss bzw. eine Endabrechnung durch die A14 ist erst nach vollständiger Leistungserbringung möglich.

**Der LRH empfiehlt, die Daten mit der Zustandsklassifizierung an das Land Steiermark für die Einarbeitung in das GIS zu übermitteln.**

**Auswertung in Zustandsklassen**

Eine Zustandsbewertung des BA 102 liegt dem Projekt bei. Von den 6.679 Laufmetern Kanal weisen ca. 1.060 m (ca. 16 %) die Zustandsklasse 4, weitere ca. 68 m (ca. 1,0 %) die Zustandsklasse 5 auf.

**Digitaler Kanalkataster BA 103 – Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf**

Das Projekt „Anlage eines digitalen Kanalkatasters – Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf – BA 103“ wurde für eine Bundes- und Landesförderung eingereicht. Die Endabrechnungsunterlagen wurden von der A14 noch nicht geprüft. Die Angaben in der Tabelle stellen somit noch nicht die definitiv förderfähigen Beträge dar.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	26.11.2008	€ 30.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	04.06.2008	03.06.2008
Funktionsfähigkeit	01.12.2009	30.10.2015
Abgabe Endabrechnung A14		13.11.2015
<u>Länge Kanal</u>	6.500 m	6.500 m
<u>Eingereichte Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 15.833,46
Kanal TV-Befahrung, Kanalreinigung		€ 14.610,00
Gesamtkosten des Projekts		€ 30.443,46
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 4,68

Tab.: Eckdaten Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf, BA 103

**Vergabe**

Auch bei diesem BA konnten die Vergaben weder aufgrund der fehlenden Unterlagen beim Auftraggeber noch durch etwaige Erwähnungen im Schriftverkehr bzw. im Kollaudierungsbericht nachvollzogen werden.

**Der LRH wiederholt seine Empfehlung hinsichtlich eines entsprechenden Vergabeprozederes.**

**Abwicklung der Förderung**

Die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wurden am 13. November 2015 von der A14 übernommen. Die Überprüfung der Endabrechnungsunterlagen sowie die Kollaudierung wurden bislang noch nicht durchgeführt.

**Fristen**

Auch bei diesem Projekt stellt der LRH fest, dass die Meldung der Funktionsfähigkeit an die KPC erst nach zweimaliger Anfrage durch die KPC (18. August 2014 sowie 15. Oktober 2015) am 30. Oktober 2015 – beinahe **sechs Jahre nach der vertraglich festgelegten Funktionsfähigkeitsfrist** – erfolgte. Als Begründung der Gemeinde führten wirtschaftliche Überlegungen zu dieser Verzögerung für die Umsetzung des DKK. Die KPC nahm diese Verzögerung zur Kenntnis, verwies jedoch auf die Vertragsbedingungen, wonach allfällige Verzögerungen umgehend zu melden sind.

Die Leistungserbringung für die leitungsnahe Naturbestandsaufnahme und Leitungsvermessung ging über den Bearbeitungszeitraum von April bis November 2009. Die Kanalreinigung und Kanal-TV-Untersuchung erfolgte zeitgleich mit den anderen Projekten zwischen Oktober und November 2010.

**Der LRH empfiehlt dem Förderungswerber, Vertragsbedingungen entsprechend einzuhalten. Bei etwaigen Änderungen ist das Einvernehmen mit der Förderstelle zeitgerecht herzustellen.**

**Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten wurden wie bei den vorhergehenden Projekten bis dato nicht an das Land Steiermark weitergeleitet.

**Der LRH empfiehlt, die Daten mit der Zustandsklassifizierung im GIS-Datensatz des Landes zugänglich zu machen.**

**Auswertung in Zustandsklassen**

Die den Projektunterlagen beiliegende Zustandsbeurteilung weist lediglich 76 m (ca. 1,2 %) der gesamten 6.500 m mit der Schadensklasse 4 aus. Abschnitte mit der Schadensklasse 5 sind in diesem BA nicht enthalten.

**Digitaler Kanalkataster BA 104 – Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf**

Für das Projekt „Anlage eines digitalen Kanalkatasters – Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf – BA 104“ wurde sowohl beim Bund als auch beim Land um Förderung angesucht. Auch dieser BA wurde von der A14 noch nicht auf Förderfähigkeit geprüft.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	29.03.2011	€ 66.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	01.10.2010	01.10.2010
Funktionsfähigkeit	30.12.2011	30.10.2015
Abgabe Endabrechnung A14		13.11.2015
<u>Länge Kanal</u>	16.500 m	15.000 m
<u>Eingereichte Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 38.746,38
Kanal TV-Befahrung, Kanalreinigung		€ 10.005,14
Gesamtkosten des Projekts		€ 48.751,52
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 3,25

Tab.: Eckdaten Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf, BA 104

**Vergabe**

Das Fehlen sämtlicher Unterlagen zum Vergabeprozedere setzt sich auch bei diesem BA fort. Eine Nachvollziehung ist daher nicht möglich.

**Fristen**

Auch bei diesem Projekt wurde der Termin der vertraglich vereinbarten Funktionsfähigkeit (30. Dezember 2011) nicht eingehalten. Erst nach Urgenz der KPC vom 15. Oktober 2015 erfolgte die Funktionsfähigkeitsmeldung mit 30. Oktober 2015.

Die Vermessung der Leitungen erfolgte bei diesem BA von Ende Mai bis Anfang Dezember 2010 bzw. von Mai 2011 bis Juli 2012. Die Leitungsreinigung und Kanal-TV-Untersuchung fand – wie bei den drei vorigen BA – von Oktober bis November 2010 statt.

Der Grund der Verzögerung wird in den Unterlagen (Schriftverkehr, Kollaudierungsbericht) nicht angeführt.

**Abwicklung der Förderung**

Das Projekt wurde am 13. November 2015 der A14 vorgelegt. Eine Überprüfung und Kollaudierung fand jedoch noch nicht statt. Die Höhe der Förderungen von Bund und Land können erst nach erfolgter Prüfung durch die A14 definitiv festgelegt werden.

Die vorgelegten Abrechnungskosten wurden im Vergleich zu den ursprünglich eingereichten Kosten um € 17.248,48 bzw. ca. 26 % unterschritten. Die Ursache für diese Verringerung ist den Unterlagen bzw. dem Kollaudierungsbericht nicht zu entnehmen.

Auf Nachfrage des LRH bei dem ausführenden Unternehmen wurde die Kostenreduktion wie folgt begründet:

*„Die Kostenreduktion resultiert aus dem Umstand, dass der BA 104 nicht im dicht besiedelten Kerngebiet, sondern in locker besiedelten Bereichen situiert ist.“* Außerdem würden sich die Kosten für Vermessung und Reinigung durch die lockere Besiedelung, weniger Schächte, mehrere Druckleitungen etc. verringern.

**Daten im GIS-Steiermark**

Auch bei diesem Projekt liegen die digitalen Daten noch nicht beim Land Steiermark auf.

**Der LRH empfiehlt die Übermittlung der Daten, welche eine Voraussetzung für die Gewährung einer Landesförderung darstellen.**

**Auswertung in Zustandsklassen**

In der Zusammenstellung der Haltungslängen und Zustandsklassen in den Projektunterlagen weisen von den bewerteten 15.000 m ca. 2.580 m (ca. 17,2 %) die Schadensklasse 4 sowie ca. 313 m (ca. 2,1 %) die Schadensklasse 5 auf.

### 7.2.3 Stadtgemeinde Mureck

#### Organisation

Im Zuge der Gemeindegemeinschaft wurden die Gemeinden Gosdorf und Eichfeld in die Stadtgemeinde Mureck eingegliedert. Bei der Erstellung der bisherigen DKK waren die Gemeinden noch eigenständige Verwaltungseinheiten. Die allgemeinen Daten der drei zusammengelegten Gemeinden werden in diesem Bericht der Vollständigkeit halber angeführt, die Prüfung bezieht sich jedoch nur auf die beiden DKK-Projekte der früheren Stadtgemeinde Mureck.

Die Stadtgemeinde Mureck organisiert die Errichtung sowie den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen im Bereich der Abwasserentsorgung selbständig und führt diese auch mit eigenem Personal und falls erforderlich mit Fremdfirmen durch. Inspektionen und Wartungen der einzelnen Anlagenteile werden in regelmäßigen Intervallen von zwei bis drei Jahren bzw. bei Anlassfällen getätigt und in den Arbeitsunterlagen der Klärwärter bzw. bei den Abrechnungen der externen Dienstleister dokumentiert.

Die einzelnen Bauvorhaben wurden von Bund und Land gefördert. Für die Erstellung der jeweiligen DKK wurde ebenfalls um Förderung angesucht.

#### ABA im Gemeindegebiet

	Mureck	Gosdorf	Eichfeld
Netzlänge	rd. 26,9 km	rd. 31,0 km	rd. 20,0 km
Pumpwerke	14 Stück	13 Stück	14 Stück
Kläranlagen	1 Stück	1 Stück	1 Stück

Tab.: Übersicht ABA, Quelle: Stadtgemeinde Mureck

#### Altersstruktur der ABA

Errichtungszeitraum	Mureck	Gosdorf	Eichfeld
1961 – 1970	22.100 m	-	-
1971 – 1980	300 m	-	-
1981 - 1990	100 m	-	-
1991 – 2000	1.400 m	31.000 m	20.000 m
2001 – 2010	2.400 m	-	-
2011 – 2016	600 m	-	-

Tab.: Übersicht Altersstruktur ABA, Quelle: Stadtgemeinde Mureck

### **Digitaler Kanal- und Leitungskataster**

Die ehemalige Stadtgemeinde Mureck ist im Kanalbereich vollständig digital erfasst (DKK BA 101 und DKK BA 102). Im digitalen Leitungskataster sind auch das Wasserleitungsnetz sowie Teile der Nahwärmeversorgung enthalten. Der Gemeindeteil Gosdorf ist zu ca. 35 % digital erfasst, für den Gemeindebereich von Eichfeld liegen noch keine digitalen Erhebungen vor.

Die Stadtgemeinde gibt jedoch an, dass sie bestrebt ist, das Kanalleitungsnetz in den nächsten Jahren – nach ihren finanziellen Möglichkeiten – flächendeckend zu digitalisieren.

**Der LRH empfiehlt, die Erfassung der Leitungen möglichst rasch durchzuführen, um eine entsprechende Grundlage für die Umsetzung künftig anfallender Sanierungsmaßnahmen zu erhalten.**

### **Zustandserfassung**

Die Zustandsbewertung deckt sich mit der digitalen Aufnahme des Kanalleitungsnetzes. In den ca. 11 km erfassten Kanalleitungen von Gosdorf gibt es kaum Leitungen, die in die Zustandsklassen 4 bzw. 5 fallen. Hingegen stellt sich die Situation – wie in den folgend behandelten DKK-Projekten ersichtlich – im erheblich älteren Kanalnetz der ehemaligen Stadtgemeinde Mureck anders dar.

### **Sanierung und Sanierungskonzept**

Die Stadtgemeinde Mureck sieht den DKK und die Zustandsklassifizierung als eine wichtige Grundlage und Entscheidungshilfe für die Festlegung und Priorisierung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Nach Auskunft der Stadtgemeinde wurde das Thema der Sanierung des Kanalnetzes bisher jedoch aufgrund fehlender finanzieller Mittel sowie fehlender zeitlicher Ressourcen durch andere anstehende Aufgaben (Gemeindezusammenlegung etc.) nicht vorrangig behandelt.

Ein gesamtheitliches strategisches Erhaltungs- und Sanierungskonzept für die baulichen Anlagen liegt ebenfalls nicht vor. Nach Angaben der Stadtgemeinde Mureck wird versucht, ein solches noch in diesem Jahr aufzustellen und künftig im Finanzplan darzustellen.

**Der LRH stellt fest, dass trotz schlechter Zustandsklassifizierungen des Kanalnetzes (der Anteil der Kanäle mit der Zustandsklasse 4 und 5 ist vergleichsweise hoch), die einen umgehenden Handlungsbedarf einfordern, Sanierungen ausgeblieben sind. Auch fehlen bis dato ein gesamtheitliches strategisches Erhaltungs- und Sanierungskonzept bzw. ein Reinvestitionsplan.**

**Der LRH empfiehlt die Ausarbeitung eines gesamtheitlichen strategischen Erhaltungs- und Sanierungskonzeptes.**

**Finanzierung**

Auf die Frage zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem funktionsfähigen Kanalnetz führt die Stadtgemeinde aus:

*„Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stadtgemeinde Mureck gab es bis dato keine budgetären Vorkehrungen. Wir werden aber versuchen, diese Vorkehrungen in Zukunft zu treffen.“*

**Der LRH empfiehlt, die Finanzierung der anstehenden Sanierungsmaßnahmen – in Abstimmung mit dem zu erstellenden Sanierungskonzept – in künftigen Budgetplanungen zu berücksichtigen.**

**Digitaler Kanalkataster BA 101 – Stadtgemeinde Mureck**

Für das Projekt „Digitaler Kanalkataster – Stadtgemeinde Mureck – BA 101“ wurde sowohl beim Bund als auch beim Land um Förderung angesucht. Das Projekt wurde von der A14 noch nicht geprüft bzw. kollaudiert. Die Höhe der Förderungen ist vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig.

Eckdaten		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	02.07.2007	€ 15.500,--
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	01.04.2007	01.04.2007
Funktionsfähigkeit	31.12.2007	17.10.2014
Abgabe Endabrechnung A14		04.11.2014
<u>Länge Kanal</u>	4.000 m	3.222 m
<u>Eingereichte Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 16.113,51
Kanal TV-Befahrung, Kanalreinigung		€ 5.149,20
Gesamtkosten des Projekts		€ 21.262,71
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 6,60

Tab.: Eckdaten Stadtgemeinde Mureck, BA 101

**Vergabe**

Nach Auskunft der Stadtgemeinde wurden mehrere Angebote eingeholt und die Leistungen direkt vergeben. Eine nachvollziehbare Dokumentation zum Vergabeprozedere ist jedoch nicht vorhanden.

Der LRH kann den Vergabeprozess aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht klar nachvollziehen. Trotz der in diesem Fall zulässigen Direktvergabe sind vor allem öffentliche Auftraggeber angehalten, eine schlüssige und transparente Dokumentation zum Vergabeprozess sicherzustellen.

**Der LRH empfiehlt, grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen und das Prozedere zur Vergabe genau und nachvollziehbar zu dokumentieren.**

### **Fristen**

Die vertraglich vereinbarten Fristen wurden bei diesem Projekt nicht eingehalten bzw. wurde von Seiten der Stadtgemeinde mehrfach um Fristverlängerung – zum Teil erst nach entsprechenden Urgenzschreiben der KPC – angesucht. Somit wurde die ursprünglich festgelegte **Funktionsfähigkeit um knapp sieben Jahre verschoben**.

**Der LRH weist die Förderungsnehmer auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine hin und gibt auch den möglichen Verlust der Förderung aufgrund von Vertragsverletzungen zu bedenken.**

**Der LRH empfiehlt den Fördergebern Sorge zu tragen, dass die Förderungsvereinbarungen von Beginn an eingehalten werden. Jegliche Urgenzen, Nachforderungen etc. bedeuten einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand für den Fördergeber. Den Förderwerbenden sollte klar vermittelt werden, dass bei Nichteinhaltung der Förderungsbedingungen Sanktionen möglich sind.**

### **Abwicklung der Förderung**

Das Projekt wurde am 4. November 2014 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt. Die Prüfung der Endabrechnungsunterlagen und die Kollaudierung durch die A14 wurden noch nicht durchgeführt. Die Höhe der Förderungen von Bund und Land können erst nach erfolgter Prüfung definitiv festgestellt werden.

Die vorgelegten Gesamtkosten i.H.v. € 21.262,71 weisen eine Erhöhung der geplanten Kosten um € 5.762,71 bzw. 37,2 % auf. Die Kostenüberschreitung liegt über der in den Förderungsrichtlinien festgeschriebenen 15%-Marke. Ein diesbezüglicher Schriftverkehr hinsichtlich dieser Überschreitung liegt den Unterlagen nicht bei.

### **Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten wurden **bis dato noch nicht an das Land Steiermark weitergeleitet**. Somit ist das Kanalnetz der Stadtgemeinde Mureck im GIS des Landes Steiermark nicht enthalten.

**Der LRH merkt an, dass die Übergabe und fehlerfreie Überspielung dieser Daten ins GIS-Steiermark Voraussetzungen für den Erhalt einer Landesförderung darstellen.**

**Der LRH empfiehlt, die Daten mit der Zustandsklassifizierung an das Land Steiermark für die Einarbeitung in das GIS zu übermitteln.**

**Auswertung in Zustandsklassen**

Eine Zustandsbewertung des BA 101 liegt dem Projekt bei. Von den 3.222 Laufmetern Kanal weisen ca. 480 m (ca. 15 %) die Zustandsklasse 4, weitere ca. 355 m (ca. 11 %) die Zustandsklasse 5 auf.

**Der LRH empfiehlt, die schadhaften Abschnitte umgehend zu sanieren.**

**Digitaler Kanalkataster BA 102 – Stadtgemeinde Mureck**

Auch für den zweiten BA des DKK der Stadtgemeinde Mureck wurde sowohl beim Bund als auch beim Land eine Förderung beantragt. Das Projekt wurde von der A14 bisher weder geprüft noch kollaudiert. Die Höhe der Förderungen hängt vom Ergebnis dieser Prüfung ab.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	26.11.2008	€ 90.000,--
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	15.06.2008	15.06.2008
Funktionsfähigkeit	01.08.2010	17.10.2014
Abgabe Endabrechnung A14		04.11.2014
<u>Länge Kanal</u>	18.000 m	23.629 m
<u>Eingereichte Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 103.433,81
Kanal TV-Befahrung, Kanalreinigung		€ 37.760,80
Gesamtkosten des Projekts		€ 141.194,61
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 5,98

Tab.: Eckdaten Stadtgemeinde Mureck, BA 102

**Vergabe**

Auch bei diesem Projekt liegen nur die Auskünfte der Stadtgemeinde hinsichtlich des Vergabeprozesses vor. Demnach sollen Angebote eingeholt und die Leistungen direkt vergeben worden sein. Die Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht gegeben.

**Der LRH wiederholt seine Empfehlung hinsichtlich einer lückenlosen und nachvollziehbaren Dokumentation der einzelnen Vergabeprozedere.**

**Fristen**

Die vertraglich vereinbarten Fristen wurden auch bei diesem Projekt nicht eingehalten und teilweise erst nach Urgezen der KPC mittels Ersuchen um Verlängerungen zeitlich verschoben.

**Der LRH weist auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine und Förderungsvereinbarungen hin.**

### **Abwicklung der Förderung**

Am **15. September 2014** wurde in einem Antwortschreiben auf eine Urgenz der KPC vom beauftragten Ingenieurbüro um Fristverlängerung wegen wirtschaftlicher Überlegungen der Stadtgemeinde gebeten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der geplante BA unverändert bleibt und die Bauumfangserweiterungen bzw. Kostenerhöhungen **unter der 15%-Hürde liegen werden.**

Nur vier Tage später – **am 19. September 2014** – erging abermals ein Schreiben vom selben Ingenieurbüro an die KPC, diesmal betreffend einer Bauumfangserweiterung und Gesamtkostenerhöhung. Demnach würden sich die überprüften Laufmeter Kanal von 18.000 m auf ca. 24.000 m erweitern, die Kosten um € 30.000,-- bzw. 33 % auf € 120.000,-- erhöhen.

Das Land Steiermark sowie die KPC stimmten der Bauumfangserweiterung und der Kostenerhöhung – vorbehaltlich der Kollaudierung – zu.

Die Endabrechnung dieses Projektes wurde am 4. November 2014 der A14 übergeben. Die vorgelegten Gesamtkosten i.H.v. € 141.194,61 weisen eine **Erhöhung der ursprünglich geplanten Kosten** von € 51.194,61 bzw. **56,9 %** auf. Die Prüfung und die Kollaudierung durch die A14 fanden noch nicht statt. Die Höhe der Förderungen von Bund und Land können erst nach erfolgter Prüfung definitiv festgelegt werden.

**Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der Bauumfangserweiterung und der Kostenerhöhung entsprechend den Förderungsrichtlinien ein Schriftverkehr vorliegt und diesem Ersuchen auch von Land und Bund zugestimmt wurde.**

**Der LRH merkt jedoch an, dass diese Meldung weit nach den ursprünglich vertraglich festgelegten bzw. verschobenen Funktionsfähigkeitsfristen und weit nach Leistungserbringung erfolgte.**

**Das Ansuchen um die Bauumfangserweiterung und Kostenerhöhung wurde lediglich eineinhalb Monate vor Abgabe der Endabrechnungsunterlagen an die A14 übermittelt.**

**Der LRH empfiehlt, derartige Änderungen sofort nach Erkennen derselben an die zuständigen Stellen bekanntzugeben.**

**In Anbetracht des fortgeschrittenen Projektstatus (eineinhalb Monate vor Abgabe der Endabrechnungsunterlagen) ist die Bauumfangserweiterung und Kostenerhöhung nicht nachvollziehbar. Eine derart kurzfristige und umfassende Änderungsmeldung sollte vor Zustimmung bzw. spätestens vor Prüfung der Endabrechnung von den Förderstellen kritisch beurteilt werden.**

**Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten des BA 102 wurden **bisher noch nicht an das Land Steiermark weitergeleitet.**

**Auch hier empfiehlt der LRH, die Daten mit der Zustandsklassifizierung an das Land Steiermark für die Einarbeitung in das GIS zu übermitteln.**

**Auswertung in Zustandsklassen**

Eine Zustandsbewertung des BA 102 der Stadtgemeinde Mureck liegt dem Projekt bei. Von den aufgenommenen 23.629 Laufmetern Kanal weisen ca. 2.815 m (ca. 12 %) die Zustandsklasse 4, weitere ca. 2.235 m (ca. 9 %) die Zustandsklasse 5 auf.

**Der LRH empfiehlt abermals, die schadhaften Haltungen und Abschnitte umgehend zu sanieren und einen konsensgemäßen und funktionsfähigen Zustand herzustellen.**

## 7.2.4 Reinhaltungsverband Pößnitz-Saggautal

### Organisation

Der Reinhaltungsverband (RHV) Pößnitz-Saggautal wurde 1986 für – vor der Gemeindegemeinschaft per 1. Jänner 2015 – sieben Mitgliedsgemeinden gegründet. Der RHV organisiert sowohl die Errichtung als auch den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen. Sämtliche Anlagen sind wasserrechtlich bewilligt.

Die Wartung und Reinigung der Pumpwerke erfolgt zumindest einmal jährlich. Bei dieser Tätigkeit bzw. bei festgestellten Störungen werden Inspektionen an der Anlage durchgeführt. Mängel und deren Behebung werden im DKK dokumentiert.

### ABA im Verbandsgebiet

Netzlänge: rd. 320 km

Pumpwerke: 95 Stück

Kläranlagen: zwei Verbandskläranlagen und vier dezentrale Kleinkläranlagen

### Altersstruktur der ABA RHV Pößnitz-Saggautal

Errichtungszeitraum	Länge (lkm)
1990 – 1999	150.000
2000 – 2009	120.000
2010 – 2016	50.000

Tab.: Übersicht Altersstruktur ABA; Quelle: RHV Pößnitz-Saggautal

### Digitaler Kanal- und Leitungskataster

Bereits 2004 beteiligte sich eine Gemeinde des Verbandes am Pilotprojekt „Kanfunk“ der TU Graz, einem Vorläufer des DKK. Mit Ausnahme einer (ehemalig eigenständigen) Gemeinde wurde ab 2006 das gesamte Verbandsnetz bereits in den DKK aufgenommen. Förderungen von Bund bzw. Land wurden lukriert. Für das noch ausstehende Netz ist die Erstellung des DKK für 2017 geplant.

Neu hinzukommende Daten sowie festgestellte Mängel im Kanalnetz werden zumindest einmal jährlich in das digitale System eingepflegt und dokumentiert.

### Zustandserfassung

Der Zustand des Kanalnetzes ist mit Ausnahme der o. a. Gemeinde bekannt und es gibt eine flächendeckende Schadensklassifizierung. Der Anteil der Schadensklassen 4 und 5 ist aufgrund des noch recht jungen Netzes relativ gering.

**Sanierung und Finanzierung**

Die Haltungen mit schadhafte Stellen wurden bereits nach der Erkennung punktuell saniert, die Kosten wurden – ohne eine Förderung für diese Maßnahmen in Anspruch zu nehmen – aus Gemeindemitteln finanziert. Durch die ständige Beobachtung und Inspektion des Netzes können Schäden zeitnah behoben werden. Diese kleineren Sanierungen können aus den laufenden Einnahmen finanziert werden.

Kanalleitungen mit der Schadensklassifizierung von 3 und 4 werden besonders beobachtet.

**Sanierungskonzept**

Der Verband verfolgt die Strategie, schadhafte Leitungen bzw. gravierende Mängel sobald als möglich zu sanieren und das Netz somit funktionstüchtig zu halten. **Ein Sanierungskonzept im Sinne des Reinvestitionsplans liegt jedoch nicht vor.**

**Digitaler Kanalkataster BA 101 – RHV Pößnitz-Saggautal – Gem. St. Johann i. S.**

Für das Projekt „Digitaler Leitungskataster ABA Gemeinde St. Johann i. S. – BA 101“ wurde sowohl beim Bund als auch beim Land um Förderung angesucht.

Eckdaten		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	04.12.2007	€ 330.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	23.10.2006	23.10.2006
Funktionsfähigkeit	30.06.2008	30.06.2011
Abgabe Endabrechnung A14		17.10.2011
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	82.200 m	78.700 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 156.030,65
Kanal TV-Befahrung, Inspektion und Bewertung		€ 125.309,57
Gesamtkosten des Projekts		€ 281.340,22
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 3,57
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 140.670,00
Landesmittel		€ 10.000,00
Eigenmittel		€ 130.670,22

Tab.: Eckdaten Gemeinde St. Johann i. S.

**Vergabe**

Der RHV gilt als Sektorenauftraggeber. Es handelt sich um eine Vergabe im Unterschwellenbereich.

Für den **Bereich Software, Datenbank und Vermessung** wurde ein **Verhandlungsverfahren** gewählt. Die Vergabesumme auf Basis des Angebotes vom 14. Juni 2004 betrug € 115.275,08 exkl. USt. Der Auftrag erging erst am 24. Oktober 2006.

Schlussgerechnet wurde mit € 146.012,21, was eine Kostenüberschreitung von € 30.737,13 bzw. 26,7 % ergibt.

Für die Beauftragung der **Kanalhochdruckspülung und der Kanalinspektion** wurde ein **nicht offenes Verfahren** gewählt. Die Ausschreibung bezog sich auf die BA 101 (St. Johann i. S.) und BA 102 (Gemeinde Oberhaag). Die Vergabe erfolgte am 17. März 2010. Die Vergabesumme für diese Leistung für die Gemeinde St. Johann betrug € 118.053,17, abgerechnet wurde mit € 108.536,77.

Die Zustandsbewertung wurde am 9. Oktober 2009 mit einer Vergabesumme von € 5.462,71 mittels **Verhandlungsverfahren** beauftragt. Die Schlussrechnungssumme lautet auf € 4.717,41.

### **Fristen**

Am 9. April 2009 ersuchte der RHV um Fristverlängerung für die Funktionsfähigkeit von 30. Juni 2008 auf 31. Dezember 2010. Die KPC nahm dies zur Kenntnis, die Meldung der Funktionsfähigkeit erfolgte jedoch erst nach Urgenz am 30. Juni 2011.

### **Abwicklung der Förderung**

Die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wurden am 17. Oktober 2011 der A14 übergeben. Die Überprüfung und Kollaudierung erfolgte im Jänner 2013 bzw. am 23. Mai 2014.

Der LRH merkt an, dass es im Bereich Software, Datenbank und Vermessung zu einer nicht genehmigten Kostenüberschreitung von mehr als 25 % kam. Ein Abzug – wie beim BA 102 Gemeinde Oberhaag – blieb hier jedoch aus.

**Der LRH empfiehlt der A14, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien zur Förderung genau einzuhalten und bei den Abrechnungsprüfungen durchgehend denselben Maßstab anwenden.**

### **Stellungnahme des Landesrates Johann Seitinger:**

*Die Förderungsabwicklung durch die Abteilung 14 erfolgt gemäß den Förderungsrichtlinien des Landes in der geltenden Fassung sowie in enger Abstimmung mit den Förderungsrichtlinien des Bundes in der geltenden Fassung. Die Abrechnungsprüfung erfolgt im Referat Siedlungswasserwirtschaft durch das Fachteam Abrechnungsprüfung. Die Kollaudierung (förderungsmäßiger Abschluss) erfolgt durch den jeweiligen Referenten im Referat Siedlungswasserwirtschaft. Dadurch soll ein Vier-Augenprinzip bei der Kontrolle und Anerkennung der förderungsfähigen Investitionskosten gewährleistet werden. Auch ein einheitlicher Maßstab bei der Prüfung von Förderungsunterlagen soll damit sichergestellt werden.*

*In den Vertragsbestimmungen des Fördervertrages des Bundes, die sinngemäß auch für die Förderungsabwicklung durch das Land Steiermark angewendet werden, ist u.a. folgendes geregelt:*

*Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.*

*Seitens der Abteilung 14 wird grundsätzlich geprüft, ob eine Kostenüberschreitung gegenüber der Vergabesumme anerkannt werden kann. Im gegenständlichen Fall wurde bei der Anerkennung der förderfähigen Kosten für den Bauabschnitt 101 die nicht genehmigte Kostenüberschreitung von mehr als 25% gegenüber der Vergabesumme in der Höhe von € 1.918,36 nicht in Abzug gebracht. Festgehalten wird, dass dem Land Steiermark dadurch kein finanzieller Schaden durch eine nicht gerechtfertigte Förderung entstanden ist. In den maßgeblichen Förderungsrichtlinien ist die Förderung eines Kanalkatasters mit 25% der förderfähigen Investitionskosten, jedoch maximal € 10.000,-- pro Gemeinde geregelt. Für die Förderung des gegenständlichen Kanalkatasters war die Deckelung mit € 10.000,-- maßgebend.*

### **Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten wurden an das Land Steiermark weitergeleitet. Die GIS-Fähigkeit der übernommenen Katasterdaten wurde mittels interner Mitteilung vom 8. September 2011 bestätigt. Der DKK vom BA 101 – Gemeinde St. Johann im Saggautal – ist im GIS des Landes Steiermark eingepflegt.

### **Auswertung in Zustandsklassen**

Eine Zustandsbewertung des BA 101 liegt dem Projekt bei. Von den erfassten 78.971 m wurden 78.700 m als förderungsfähig anerkannt. Die Abstriche beziehen sich auf nicht förderungsfähige Hausanschlusslängen. Die Zustandsbewertung erbrachte aufgrund des relativ jungen Kanalnetzes ein entsprechend gutes Ergebnis. Von den als förderungsfähig anerkannten 78.700 Laufmetern Kanal weisen ca. 69.500 m (ca. 88,3 %) einen sehr guten Zustand auf, die Zustandsklasse 4 wurde bei ca. 1.250 m (ca. 1,6 %), die Zustandsklasse 5 bei ca. 1.000 m (ca. 1,3 %) festgestellt.

**Laut Auskunft des RHV wurden die Haltungen mit den schadhafte Stellen bereits ohne Inanspruchnahme von Förderungen saniert.**

**Digitaler Kanalkataster BA 102 – RHV Pößnitz-Saggautal – Gem. Oberhaag**

Für das Projekt „Digitaler Leitungskataster ABA Gemeinde Oberhaag – BA 102“ wurde sowohl beim Bund als auch beim Land um Förderung angesucht.

Eckdaten		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	04.12.2007	€ 330.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	23.10.2006	23.10.2006
Funktionsfähigkeit	30.06.2008	30.06.2011
Abgabe Endabrechnung A14		17.10.2011
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	80.000 m	88.143 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 137.122,52
Kanal TV-Befahrung, Inspektion und Bewertung		€ 96.964,29
Gesamtkosten des Projekts		€ 234.086,81
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 2,66
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 117.044,00
Landesmittel		€ 10.000,00
Eigenmittel		€ 107.042,81

Tab.: Eckdaten Gemeinde Oberhaag

**Vergabe**

**Software, Datenbank und Vermessung** wurden in einem Verhandlungsverfahren vergeben. Auf Basis des Angebotes vom 14. Juni 2004 erging der Auftrag am 24. Oktober 2006. Die Vergabesumme betrug € 106.467,08 exkl. USt. Die Schlussrechnung weist € 144.616,47 aus.

Die Kostenüberschreitung in diesem Bereich betrug € 38.149,39 bzw. 35,83 %.

Für die Beauftragung der **Kanalhochdruckspülung und Kanalinspektion** wurde – wie bereits beim BA 101 St. Johann i. S. erläutert – gemeinsam mit dem BA 101 in einem **nicht offenen Verfahren** ausgeschrieben.

Die Vergabesumme betreffend die Leistungen für die Gemeinde Oberhaag betrug € 86.597,50. Schlussgerechnet wurde mit € 81.970,35.

Die **Zustandsbewertung** wurde am 9. Oktober 2009 mit einer Vergabesumme von € 4.157,77 mittels Verhandlungsverfahren beauftragt. Die Schlussrechnungssumme lautet auf € 3.013,23.

### **Fristen**

Von Seiten des Verbandes wurde am 20. Mai 2009 um Fristerstreckung für die Funktionsfähigkeit auf 31. Dezember 2010 angesucht. Als Begründung wurde ein Widerruf des Vergabeverfahrens für die Funktionsüberprüfung angeführt. Nach Ausbleiben der Funktionsfähigkeitsmeldung zum vertraglich festgelegten bzw. zum zur Kenntnis genommenen verlängerten Termin erfolgte die Funktionsfähigkeitsmeldung an die KPC erst nach Urgenz derselben mit 30. Juni 2011.

### **Abwicklung der Förderung**

Das Projekt wurde am 17. Oktober 2011 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt, von der A14 geprüft und am 23. Mai 2014 kollaudiert. Änderungen ergaben sich bei der Erfassung der Leitungslänge. Statt den ursprünglich vorgesehenen 80.000 m wurden die tatsächlich in der Natur vorhandenen Kanallängen von 88.777 m erfasst. Diese Differenz beruht auf den ursprünglich nicht vollständig vorhandenen Unterlagen der Hausanschlussleitungen. Von den 88.777 m wurden von der A14 – nach Abzug von nicht förderungsfähigen Hausanschlussleitungen – schlussendlich 88.143,14 m als förderungsfähig anerkannt.

Bei der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen wurden von der A14 Abstriche in Höhe von € 12.507,62 vorgenommen. Diese beziehen sich auf nicht förderungsfähige Wartungskosten und eine **nicht genehmigte Kostenüberschreitung von mehr als 25 %**. Die Abrechnungssumme für die Leistungen im Bereich Software, Datenbank und Vermessung hat sich im Vergleich zur Vergabesumme um mehr als 25 % erhöht.

### **Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten wurden an das Land Steiermark weitergeleitet. Die GIS-Fähigkeit der übernommenen Katasterdaten wurde mittels interner Mitteilung vom 8. September 2011 bestätigt. Der DKK der Gemeinde Oberhaag ist im Landes-GIS einsehbar.

### **Auswertung in Zustandsklassen**

Eine Zustandsbewertung des BA 102 liegt dem Projekt bei. Von den förderungsfähigen 88.143 Laufmetern Kanal weisen ca. 82.176 m (ca. 93,2 %) einen sehr guten Zustand auf, die Zustandsklasse 4 wurde bei 879 m (ca. 1 %), die Zustandsklasse 5 bei 1.057 m (ca. 1,2 %) festgestellt.

**Digitaler Kanalkataster BA 105 – RHV Pößnitz-Saggautal – Gem. Leutschach**

Für das Projekt „Digitaler Leitungskataster ABA Gemeinde Leutschach – BA 105“ erfolgte sowohl beim Bund als auch beim Land eine Beantragung um Förderung.

Eckdaten		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	01.04.2008	€ 53.800,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	03.04.2007	23.08.2007
Funktionsfähigkeit	31.12.2008	30.06.2011
Abgabe Endabrechnung A14		20.12.2011
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	14.000 m	11.709 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 22.460,70
Kanal TV-Befahrung, Inspektion und Bewertung		€ 33.589,14
Gesamtkosten des Projekts		€ 56.049,84
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 4,79
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 23.418,00
Landesmittel		€ 10.000,00
Eigenmittel		€ 22.631,84

Tab.: Eckdaten Gemeinde Leutschach

**Vergabe**

Bei diesem BA wurden Verhandlungsverfahren gewählt, die aufgrund der Höhe der Vergabesummen zulässig waren.

**Fristen**

Am 20. Mai 2009 wurde vom RHV um Fristerstreckung der Funktionsfähigkeit auf 31. Dezember 2010 bei der KPC angesucht. Die tatsächliche Funktionsfähigkeitsmeldung erging per 30. Juni 2011.

**Abwicklung der Förderung**

Die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wurden am 20. Dezember 2011 der A14 übergeben und von dieser überprüft. Die Kollaudierung fand am 23. Mai 2014 statt.

Im BA 105 wurden aufgrund der tatsächlich in der Natur vorhandenen Leitungslängen um ca. 2.290 Laufmeter Kanal weniger erhoben, als im Antragskatalog vorgesehen waren. Der Grund für diese Differenz ergab sich aus den ursprünglich nicht vollständigen Unterlagen der Hausanschlussleitungen.

**Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten wurden an das Land Steiermark weitergeleitet. Die GIS-Fähigkeit der übernommenen Katasterdaten wurden mittels interner Mitteilung bestätigt. Die Darstellung des Kanalnetzes der Gemeinde Leutschach ist im Landes-GIS verfügbar.

**Auswertung in Zustandsklassen**

Die Zustandsbewertung des BA 105 zeigt, dass 83,7 % der 11.709 Laufmeter überprüfter Kanalleitungen einen sehr guten Zustand aufweisen, 2,2 % der Leitungen wurden der Zustandsklasse 4 und 3,2 % der Zustandsklasse 5 zugeordnet.

**Digitaler Kanalkataster BA 107 – RHV Pößnitz-Saggautal – Gem. Schloßberg**

Für das Projekt „Digitaler Leitungskataster ABA Gemeinde Schloßberg – BA 107“ wurde sowohl beim Bund als auch beim Land um Förderung angesucht.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	01.04.2008	€ 45.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	23.08.2007	23.08.2007
Funktionsfähigkeit	31.12.2008	30.06.2011
Abgabe Endabrechnung A14		20.12.2011
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	12.000 m	11.735 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 27.052,00
Kanal TV-Befahrung, Inspektion und Bewertung		€ 25.698,00
Gesamtkosten des Projekts		€ 51.750,00
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 4,41
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 23.464,00
Landesmittel		€ 10.000,00
Eigenmittel		€ 18.286,00

Tab.: Eckdaten Gemeinde Schloßberg

**Vergabe**

In diesem BA wurde ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe der Leistungen gewählt.

**Fristen**

Bei diesem BA wurde am 9. April 2009 um Fristerstreckung für die Funktionsfähigkeit bis 31. Dezember 2010 ersucht. Die tatsächliche Funktionsfähigkeitsmeldung erfolgte mit 30. Juni 2011.

**Abwicklung der Förderung**

Das Projekt wurde am 20. Dezember 2011 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt, von der A14 geprüft und am 23. Mai 2014 kollaudiert.

Im Zuge der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen wurden von den eingereichten Gesamtkosten des Projektes € 1.359,03 in Abzug gebracht. Begründet wurde dieser Abstrich mit einer **Kostenüberschreitung zum ursprünglichen Projekt von mehr als 15 %, welche entsprechend den Förderungsrichtlinien ohne vorherige Meldung nicht förderfähig ist.**

**Der LRH empfiehlt, Kostenüberschreitungen zeitgerecht zu melden, um einen möglichen Förderungsverlust zu vermeiden.**

**Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten des Kanalnetzes wurden an das Land Steiermark weitergeleitet. Die GIS-Fähigkeit der übernommenen Katasterdaten wurde mittels interner Mitteilung vom 27. August 2010 bestätigt.

**Auswertung in Zustandsklassen**

Die den Unterlagen beiliegende Zustandsbewertung zeigt, dass von den 11.735 m Kanal 85,9 % der Schadensklasse 1 (sehr gut), lediglich 1,2 % der Schadensklasse 4 und 1,8 % der Schadensklasse 5 zuzuordnen sind.

**Digitaler Kanalkataster BA 109 – RHV Pößnitz-Saggautal – Gem. Glanz**

Das Projekt „Digitaler Leitungskataster ABA Gemeinde Glanz – BA 109“ wurde sowohl mit Mitteln des Bundes als auch des Landes gefördert.

Eckdaten		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	01.04.2008	€ 40.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	01.09.2007	23.08.2007
Funktionsfähigkeit	31.12.2008	30.06.2011
Abgabe Endabrechnung A14		20.12.2011
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	10.500 m	13.011 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 21.197,00
Kanal TV-Befahrung, Inspektion und Bewertung		€ 24.803,00
Gesamtkosten des Projekts		€ 46.000,00
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 3,54
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 23.000,00
Landesmittel		€ 10.000,00
Eigenmittel		€ 13.000,00

Tab.: Eckdaten Gemeinde Glanz

**Vergabe**

Auch in diesem BA wurden die Leistungen im Zuge von Verhandlungsverfahren vergeben.

**Fristen**

Am 20. Mai 2009 ersuchte der RHV um Fristerstreckung der Funktionsfähigkeit auf 31. Dezember 2010. Die Meldung mit dem tatsächlichen Funktionsfähigkeitstermin ist datiert mit 30. Juni 2011.

**Abwicklung der Förderung**

Die Übergabe der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen erfolgte am 20. Dezember 2011 an die zuständige Abteilung. Die Überprüfung erfolgte im Jänner 2013, die Kollaudierung fand am 23. Mai 2014 statt.

Bei der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen wurden die eingereichten Gesamtkosten von € 63.851,99 um € 17.851,99 auf eine förderfähige Summe von € 46.000,-- korrigiert, da Kostenüberschreitungen über 15 % zum ursprünglichen Projekt ohne vorherige Meldung und Zustimmung durch die Förderabteilung nicht förderfähig sind.

**Der LRH empfiehlt, mögliche Kostenüberschreitungen zeitgerecht zu melden, um einen Förderungsverlust entgegenzuwirken.**

**Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten des Kanalnetzes der Gemeinde Glanz wurden an das Land Steiermark weitergeleitet. Die GIS-Fähigkeit der übernommenen Katasterdaten wurden mittels interner Mitteilung vom 2. August 2010 bestätigt. Der DKK ist im Landes-GIS einsehbar.

**Auswertung in Zustandsklassen**

Die den Unterlagen beiliegende Zustandsbewertung zeigt, dass von den förderfähigen 13.011,49 m Kanal 75 % der Schadensklasse 1 (sehr gut), 4 % der Schadensklasse 4 und 1 % der Schadensklasse 5 zuzuordnen sind.

**Digitaler Kanalkataster BA 110 – RHV Pößnitz-Saggautal – Gem. Glanz**

Für die Umsetzung des „Digitalen Leitungskatasters ABA Gemeinde Glanz – BA 110“ für die Aufnahme der im Jahr 2010 in der Gemeinde Glanz öffentlich errichteten Anlagenteile der Schmutzwasserkanalisationsanlage wurde vorerst lediglich beim Bund um Förderung angesucht, da die Landesförderung für die Gemeinde Glanz bereits beim BA 109 in Anspruch genommen wurde.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	02.12.2011	€ 15.000,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	01.06.2011	01.06.2011
Funktionsfähigkeit	31.12.2011	30.06.2012
Abgabe Endabrechnung A14		12.02.2013
<u>Länge erhobener bzw. förderfähiger Kanal</u>	4.700 m	4.182 m
<u>Förderfähige Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 9.224,09
Planung		€ 2.980,00
Gesamtkosten des Projekts		€ 12.204,09
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 2,92
<u>Finanzierung des Projekts</u>		
Bundesmittel		€ 6.102,00
Landesmittel		€ 1.220,00
Eigenmittel		€ 4.882,09

Tab.: Eckdaten Gemeinde Glanz

**Vergabe**

Bei diesem BA erfolgte lediglich die Vergabe für Software, Datenbank und Vermessung der im Jahr 2010 errichteten Kanalanlage mittels Verhandlungsverfahren. Aufgrund des Auftragsvolumens ist dies zulässig.

**Fristen**

Die tatsächliche Funktionsfähigkeit wurde mit 30. Juni 2012 gemeldet. Die Fristen zur Abgabe der Endabrechnungsunterlagen wurde eingehalten.

**Abwicklung der Förderung**

Durch eine Änderung der Förderungsrichtlinie zum Zeitpunkt der Projekteinreichung wurde eine zusätzliche Landesförderung möglich. Das diesbezügliche Förderungsansuchen wurde vom RHV am 18. Mai 2011 eingereicht und entsprechend den geänderten Förderungsrichtlinien behandelt. Die Gemeinde Glanz erhielt von Seiten des Landes eine 10%ige Förderung.

Das Projekt wurde der A14 am 12. Februar 2013 vorgelegt, geprüft und am 23. Mai 2014 kollaudiert.

**Daten im GIS-Steiermark**

Die digitalen Daten des neu hinzugekommenen Kanalnetzes der Gemeinde Glanz wurden an das Land Steiermark weitergeleitet. Die GIS-Fähigkeit der übernommenen Katasterdaten wurde mittels interner Mitteilung vom 4. Februar 2013 bestätigt.

**Auswertung in Zustandsklassen**

Da es sich bei diesem DKK um die Aufnahme eines Neubaus aus dem Jahr 2010 in das digitale Netz handelt, wurde keine Zustandsbewertung der Kanalisationsanlage durchgeführt.

## 7.2.5 Stadtgemeinde Weiz

### Organisation

Die Stadtgemeinde Weiz führt die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen selbst durch. Zuständig dafür ist die Abteilung Wasser und Abwasser.

Betrieb und Erhaltung der ABA werden von den Bediensteten der Stadtgemeinde nach Möglichkeit selbst durchgeführt. Bei größeren Neuerrichtungen werden in der Regel Fachfirmen beauftragt.

### ABA im Gemeindegebiet

Netzlänge:	rd. 139,2 km
Pumpwerke:	8 Stück
Kläranlagen:	2 Stück

### Altersstruktur der ABA

Errichtungszeitraum	Länge (lkm)
vor 1960 bzw. nicht bekannt	30.800
1961 – 1970	8.800
1971 – 1980	12.400
1981 – 1990	13.500
1991 – 2000	42.400
2001 – 2010	21.500
2011 – 2015	9.700
ARA Weiz	Generalsanierung und Erweiterung 2003 – 2005
ARA Preding	Generalsanierung und Erweiterung 2005 – 2006

Tab.: Übersicht Altersstruktur ABA; Quelle: Stadtgemeinde Weiz

### Digitaler Kanal- und Leitungskataster

Die Stadtgemeinde Weiz hat bereits in den 1990er Jahren mit der digitalen Erfassung des Netzes begonnen. Deshalb ist der Leitungskataster für ABA im Wesentlichen digital erfasst. Die Kanalzustandserfassung existiert erst für den Stadtteil Radmannsdorf. Für eine flächendeckende Erhebung ist ein Zeitrahmen von fünf bis zehn Jahren vorgesehen.

Derzeit werden Änderungen im Kanalnetz mehrmals jährlich erfasst bzw. eingepflegt. Ziel ist ein immer aktueller Datenstand.

### **Geförderte DKK Projekte**

Förderungen für den digitalen Kanalkataster BA 101 wurde nur für den Stadtteil Radmandorf in Anspruch genommen.

### **Zustandserfassung**

Die Stadtgemeinde gibt an, dass der Zustand in groben Zügen bekannt ist. Detailliert erfasst ist allerdings nur ein kleiner Teil der Kanalisation. Der Umfang der tatsächlichen Zustandserfassung beträgt ca. 25 % der ehemaligen Stadtgemeinde Weiz. Der im Rahmen der Gemeindegemeinschaft neu hinzugekommene Ortsteil Krottendorf ist darin nicht enthalten.

### **Bewilligungen**

ABA sind lt. Gemeinde grundsätzlich wasserrechtlich bewilligt. Für einzelne Regenwasserkanäle gibt es nur eine baurechtliche Bewilligung.

Die Stadtgemeinde gibt auf Anfrage des LRH zur Einhaltung der Auflagen aus den Wasserrechtsbescheiden an:

*„Die Auflagen werden grundsätzlich eingehalten. Im Bereich der ABA werden umfangreiche Tages-, Monats- und Jahresprotokolle erstellt und digital erfasst und verwaltet. Im Bereich der Kanalanlagen werden die Auflagen eingehalten, allerdings gibt es darüber keine schriftliche Dokumentation.“*

**Der LRH empfiehlt, die Einhaltung der Auflagen entsprechend zu dokumentieren.**

### **Sanierung**

Die Stadtgemeinde sieht den DKK, insbesondere die Kanalzustandserfassung, als eine wichtige Grundlage und Entscheidungshilfe für die Festlegung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Zwei unterschiedliche Formen der Schäden werden generell unterschieden:

Kleinräumige Schäden werden kurzfristig vom Personal des Wasserwerks behoben. Großräumige Schäden, darunter sind massive, nichtpunktuelle Leitungsschäden zu verstehen, werden im Regelfall im Rahmen eines fachbereichsübergreifenden (Sanierungs-)Projektes behoben. Die Stadtgemeinde bemüht sich dabei der Projektentscheidung eine ganzheitliche Betrachtung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Weiz (Straße, Straßenbeleuchtung, Kanal, Wasser, Fernwärme etc.) zugrunde zu legen.

## Sanierungskonzept

Die Stadtgemeinde Weiz führt auf Anfrage zum gesamtheitlichen strategischen Erhaltungs- bzw. Sanierungskonzept für die baulichen Anlagen des LRH aus:

*„Übergeordnetes Ziel ist der Erhalt der vollen Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen. Die Reihung der großflächigen Sanierungsmaßnahmen der Kanalanlagen der Stadt Weiz wird im Wesentlichen von folgenden Aspekten bestimmt:*

*Kanalzustand Auswirkungen der vorhandenen Form und Dimension der Abwasserableitung auf die Bewohner: Nachdem das Kanalsystem der Stadt Weiz über nahezu 70 – 80 Jahre kontinuierlich ‚gewachsen‘ ist und wesentliche Kanalleitungen im sogenannten Mischwassersystem betrieben werden, kommt es im Fall der (zumindest subjektiv so gefühlten) immer häufigeren und intensiveren Starkniederschläge durch Überlastung der Kanäle verstärkt zu Problemen bzw., Schäden in Gebäuden zufolge Rückstau.*

*Auch Überflutungen durch zu klein dimensionierte Kanäle stellen ein Problem dar. Nachdem, wie oben beschrieben, die Stadtgemeinde Weiz neben der Zuständigkeit für die Kanalleitungen auch Leitungsträger für die Wasserleitungen und die Straßenbeleuchtung ist und auch für den Zustand der Gemeindestraßen verantwortlich ist (wobei weit mehr als 90 % der Leitungen im öffentlichen Gut Straßen und Wege verlegt sind), werden Kanalsanierungen bevorzugt im Rahmen einer umfassenden Sanierung dieser erwähnten Infrastruktureinrichtungen abgewickelt. In der Praxis werden die Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von internen Abklärungsgesprächen der betroffenen Abteilungen der Stadtgemeinde Weiz grundsätzlich festgelegt.*

*Nach erfolgter Rücksprache mit den verantwortlichen Politikern und Freigabe werden alle sonstigen Leitungsträger kontaktiert, ob ebenfalls Bedarf für Maßnahmen besteht, und letztlich die Schätzkosten des Gesamtprojektes ermittelt.*

*Sollten die erforderlichen Finanzmittel im Voranschlag beschlossen werden, wird das Projekt dann meist im Folgejahr umgesetzt.“*

Der LRH ist der Meinung, dass eine abgestimmte Vorgehensweise hinsichtlich der unterschiedlichen Sanierungserfordernisse in der kommunalen Infrastruktur sinnvoll ist.

Die Umsetzung der oben beschriebenen Strategie ist im näher überprüften Projekt (siehe Kapitel 8. Bauprojekte) erkennbar.

Eine gesamtheitliche Zustandserfassung des Kanalnetzes liegt noch nicht vor.

**Der LRH empfiehlt die Zustandsbewertung des Kanalnetzes möglichst rasch fertigzustellen, um so die entsprechende Grundlage für ein ganzheitliches Sanierungskonzept zu erhalten.**

Zur Frage nach budgetären Vorkehrungen für notwendige bzw. zukünftig zu erwartende Sanierungen (Sanierungsbedarf-Priorisierung-Zeitplan-Kostenschätzung-Finanzierungsplan) führt die Stadtgemeinde aus:

*„Die Stadt Weiz hat in den letzten Jahrzehnten entsprechende Rücklagen für Sanierungen von Kanalanlagen gebildet. In der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt wird ebenfalls auf den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Finanzbedarf Rücksicht genommen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Instandhaltung und Sanierung der ABA ein permanenter Prozess bleiben wird, wobei die Entwicklung der rechtlichen Vorgaben sicher einen wesentlichen Einfluss auf den tatsächlichen Finanzierungsbedarf haben wird.“*

**Der LRH empfiehlt die budgetären Vorkehrungen mit dem Sanierungsplan in Einklang zu bringen.**

**Digitaler Kanalkataster BA 101 – Stadtgemeinde Weiz – Radmannsdorf**

Das Projekt „Kanalbauwerk der Stadtgemeinde Weiz, Digitaler Kanalkataster BA 101 – Radmannsdorf“ wurde bei Bund und Land zur Förderung eingereicht.

<b>Eckdaten</b>		
Förderungsvertrag mit geplanten Investitionskosten	26.11.2008	€ 76.500,00
<u>Fristen</u>	geplant	tatsächlich
Baubeginn	11.03.2008	10.03.2008
Funktionsfähigkeit	31.12.2009	21.10.2011
Abgabe Endabrechnung A14		02.11.2015
<u>Länge Kanal</u>	15.000 m	10.364 m
<u>Eingereichte Ist-Kosten</u>		
Datenaufbereitung, Vermessung		€ 28.279,21
Kanal TV-Befahrung, Inspektion und Bewertung		€ 41.357,50
Gesamtkosten des Projekts		€ 69.636,71
<u>Kosten pro Laufmeter</u>		€ 6,71

Tab.: Eckdaten Stadtgemeinde Weiz

**Vergabe**

Die Leistungen wurden direkt vergeben, was aufgrund des Auftragsvolumens zulässig war.

**Abwicklung der Förderung**

Die A14 hat das Projekt fördertechnisch betreut. Die Abwicklung der Förderung wurde entsprechend den Vorgaben durchgeführt. Die Endabrechnung wurde bei der A14 am 2. November 2015 eingereicht. Die Kollaudierung hat noch nicht stattgefunden.

**Frist**

Laut den Förderbedingungen ist die Endabrechnung spätestens zwei Jahre nach der Funktionsfähigkeitsmeldung (21. Oktober 2011) vorzulegen. Die Vorlage erfolgte erst nach Urgenz der KPC vom 15. Oktober 2015.

**Daten im GIS-Steiermark**

Das Kanalnetz ist im GIS des Landes Steiermark abrufbar.

**Auswertung in Zustandsklassen**

Die Zustandsbewertung des erhobenen Netzes zeigt, dass von den ca. 11.000 m Kanallänge etwa 1.700 m (ca. 15 %) mit Klasse 4 und 5 bewertet wurden.

### 7.3 Zusammenfassung DKK-Projekte

Gemeinde / Verband	Projekt	nachvollziehbarer Vergabeprozess	Fristen lt. Förderungs- bestimmungen eingehalten	Kosten eingehalten	Daten im GIS des Landes verfügbar	Kollaudierung durchgeführt
<u>Gem. Krakau</u>	DKK BA 200 – Krakaudorf	✓	✓	✓	✓	✓
	DKK BA 100 – Krakauhinterm.	✓	✓	✓	✓	✓
	DKK BA 100 – Krakauschatten	✓	✓	✓	✓	✓
<u>Gem. Ludersdorf- Wilfersdorf</u>	DKK BA 101	✗	✗	✗	✗	✗
	DKK BA 102	✗	✗	✓	✗	✗
	DKK BA 103	✗	✗	✓	✗	✗
	DKK BA 104	✗	✗	✓	✗	✗
<u>Stadtgemeinde Mureck</u>	DKK BA 101	✗	✗	✗	✗	✗
	DKK BA 102	✗	✗	✗	✗	✗
<u>Reinhalungs- verband Pößnitz- Saggautal</u>	DKK BA 101 St. Johann i.S.	✓	✗	✓	✓	✓
	DKK BA 102 Oberhaag	✓	✗	✓	✓	✓
	DKK BA 105 Leutschach	✓	✗	✓	✓	✓
	DKK BA 107 Schloßberg	✓	✓	✗	✓	✓
	DKK BA 109 Glanz	✓	✓	✗	✓	✓
	DKK BA 110 Glanz	✓	✓	✓	✓	✓
<u>Stadtgemeinde Weiz</u>	DKK BA 101 Radmannsdorf	✓	✗	✓	✓	✗

Bei einigen Projekten war festzustellen, dass das Vergabeprozedere nicht nachvollziehbar war.

**Der LRH empfiehlt den Projektbetreibern sowie der A14 bei der Projektbegleitung bzw. Überprüfung verstärkt Augenmerk auf einen nachvollziehbaren Beschaffungsprozess und insbesondere auf dessen Dokumentation zu legen.**

Vertraglich vereinbart Fristen wurden bei einigen Projekten nicht eingehalten.

Der LRH prüfte die operative Nutzung des DKK. Die Möglichkeiten und die Sinnhaftigkeit des DKK als Steuerungsinstrument waren nicht allen befragten Mitarbeitern bewusst. Weiters wurde festgestellt, dass bei einigen Betreibern der DKK zwar erstellt wurde, eine weiterführende Einbindung in die tägliche Arbeit (bzw. die Zuhilfenahme dieses Instrumentes für zukünftige strategische Planungsmaßnahmen hinsichtlich der Werterhaltung der Infrastruktur) nicht bzw. nur bedingt ersichtlich war.

**Der LRH empfiehlt daher den Betreibern, sich intensiver mit den Möglichkeiten dieses Werkzeuges auseinanderzusetzen. Entsprechende Aus- und Weiterbildungen auf diesem Gebiet für die Mitarbeiter in den Gemeinden und Verbänden sind sinnvolle Maßnahmen.**

**Auch über die Kollaudierung hinaus ist durch die A14 verstärkt auf die Anwendung bzw. die Handhabung des DKK zu achten und insbesondere auf die Vorteile einer kontinuierlichen Nutzung hinzuweisen.**

Eine gesamtheitliche Strategie hinsichtlich zukünftig anfallender Maßnahmen bzw. ein Sanierungskonzept auf Basis der Daten des DKK war bei keinem der Betreiber vorzufinden.

In der Regel war lediglich die Erhaltung der Funktionsfähigkeit maßgeblich. Auf die Ermittlung des Sanierungsbedarfs wurde oft trotz der vorliegenden Zustandsbewertung nicht näher eingegangen. Die Erkenntnisse aus den Ergebnissen der Kanalbefahrung und -bewertung wurde nur in wenigen Fällen zur Berechnung des kurz-, mittel- bzw. langfristigen Finanzmittelbedarfs für notwendige Maßnahmensetzungen herangezogen.

**Der LRH empfiehlt, entsprechende Konzepte auf Basis der Ergebnisse des DKK auszuarbeiten, um den Wertbestand der Infrastruktur auch im Sinne der Erhaltung eines konsensgemäßen Zustands zu sichern.**

**Die Vorgaben aus dem Reinvestitionsplan lt. Förderungsrichtlinie 2016 des Bundes stellt dafür eine geeignete Grundlage dar.**

## 8. BAUPROJEKTE

Gegenstand dieses Abschnittes ist die Umsetzung von zwei Kanalsanierungsvorhaben. Bei den beiden Projekten liegt die Endabrechnung vor. Sie wurden jedoch noch nicht kollaudiert. Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich im Wesentlichen auf das Ziel der Maßnahme, die Vergabe der Leistungen und die Einhaltung der Kosten.

Die Prüfung des LRH wurde unabhängig von der Kollaudierung der Projekte durchgeführt und ersetzt nicht die Kollaudierung durch die A14.

### 8.1 Stadtgemeinde Weiz

Die Stadtgemeinde Weiz hat die Mischwasserkanäle in der Anton-Lanner-Gasse und in der Goethegasse umgebaut. Dabei wurde das **bestehende Mischwasserkanalsystem in ein Trennsystem** umgebaut.

In der Anton-Lanner-Gasse wurden 388 m Schmutzwasserkanal und 629 m Regenwasserkanal neu errichtet. Die errichteten Längen in der Goethegasse umfassen 920 m Schmutzwasserkanal und 586 m Regenwasserkanal.

Mit der Errichtung wurde im August 2011 begonnen und die Fertigstellung im Juli 2012 gemeldet.

Teile des Projektbereiches waren mit Klasse 4 (kurzfristiger Handlungsbedarf) bewertet. Ein weiterer Teil des Sanierungsprojektes war noch nicht klassifiziert, jedoch kam es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen von Kelleranlagen.

In der Anton-Lanner-Gasse war die Abwasserentsorgung ebenso über einen Mischwasserkanal gegeben. Auch hier sollte der Kanal auf ein Trennsystem umgestellt werden. In diesem Bereich bestanden zusätzliche Anschließungsabsichten, die eine hydraulische Anpassung erforderlich machten.

Teil des Projektes war zudem die Errichtung eines Regenwasserretentionsbeckens im Ausmaß von 422 m<sup>3</sup>.

### 8.1.1 Kosten

In der Folge wird die Chronologie der Kostenschätzungen sowie der Ist-Kosten zusammengefasst in einer Tabelle dargestellt.

Phase	Datum	Kosten
<u>Schätzkosten</u>		
Kostenermittlung (inkl. Straßenbauarbeiten Goethegasse)	08.06.2011	€ 726.030,00
In der Kostenermittlung enthaltene förderbare Investitionskosten	08.06.2011 (Förderansuchen)	€ 480.000,00
<u>Vergabe</u>		
Vergabesumme gesamt	13.09.2011	€ 594.002,00
In der Vergabesumme enthaltene förderbare Investitionskosten		€ 416.410,00
<u>Ist-Kosten</u>		
Schlussrechnungssumme Bau	13.06.2013	€ 858.068,00
Abrechnungssumme förderbare Kosten (gesamt)	02.07.2014	€ 486.358,00

Tab.: Übersicht Kosten

### 8.1.2 Ausschreibung, Vergabe und Schlussrechnung

#### Erd- und Baumeisterarbeiten

Die Erd- und Baumeisterarbeiten wurden gem. BVergG im **nicht offenen Verfahren** ausgeschrieben. Der Vergabeprozess wurde vom Planer, einer Ziviltechniker-GmbH, durchgeführt.

Die Abschätzung des Auftragswertes wurde in einem Ausschreibungsdeckblatt mit € 500.000,-- (datiert mit Stand 20. Juni 2011) angeführt. Die Kostenschätzung wurde vom Planer erstellt.

Dem Prüfbericht zur Angebotsprüfung ist zu entnehmen, dass sich die erforderlichen Rechtsverfahren, d. s. die

- Wasserrechtliche Bewilligung,
- Bewilligung für die Inanspruchnahme von Landesstraßengrund und
- Bewilligung zur Sondernutzung von Eisenbahngrund

noch in der Abwicklungsphase befinden.

Insbesondere lag zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch kein Wasserrechtsbescheid vor.

**Der LRH empfiehlt, die Ausschreibung erst nach Vorliegen der erforderlichen Bescheide / Bewilligungen durchzuführen.** So können etwaige Auflagen aus den Rechtsverfahren in die Ausschreibung einfließen. Änderungen der Leistungen nach erfolgter Ausschreibung und Vergabe sind meist mit zusätzlichen Risiken und Kosten verbunden.

Insgesamt wurden neun Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Von diesen Firmen haben sechs ein Angebot abgegeben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis (Billigstbieterprinzip).

Unterlagen betreffend die **Eignungsprüfung der zum Vergabeverfahren eingeladenen Unternehmen sind im Vergabeakt nicht enthalten.**

**Der LRH empfiehlt, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eingeladenen Unternehmen vorab zu prüfen und im Vergabeakt zu dokumentieren.**

Die Angebotsöffnung fand unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist statt.

Folgend aufgelistete Angebotspreise wurden abgegeben:

Bieter	Angebotspreis netto	Abstand
A	€ 594.001,60	
B	€ 708.424,10	19,3 %
C	€ 713.882,00	20,2 %
D	€ 789.873,70	33,0 %
E	€ 816.784,40	37,5 %
F	€ 837.166,90	40,9 %

Tab.: Angebotsergebnis

Ein Bericht des Planers über die Angebotsprüfung, datiert mit 12. Juli 2011, liegt vor. Laut diesem Bericht wurden die drei bestgereihten Angebote einer Detailprüfung unterzogen.

Zur Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist im Prüfbericht angeführt:

*„Sämtliche Firmen, deren Angebote zur Prüfung herangezogen wurden, sind berechtigt, das Gewerbe zur Arbeitsdurchführung auszuüben.*

*Von diesen für den Zuschlag in Frage kommenden Firmen kann aufgrund der bisher durchgeführten Arbeiten von vergleichbarem Ausmaß eine ausreichende wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erwartet werden.“*

**Die Befugnis bzw. die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist konkret anhand geeigneter Unterlagen zu prüfen. Diese waren auch in den Ausschreibungsunterlagen gefordert. Diese Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Leistungsfähigkeit muss nachweisbar gegeben und aus den Unterlagen konkret ableitbar sein.**

Bei Bieter A gab es einige Positionen mit überhöhten bzw. niedrig angebotenen Preisen, über die eine Aufklärung angefordert wurde. Laut dem Prüfbericht konnte mit Hilfe der übermittelten Unterlagen (K7-Blätter und K3-Blatt) die Preiszusammensetzung erläutert werden.

Eine Gegenüberstellung ergab, dass die förderfähigen Kosten lt. Katalog und die im Angebot enthaltenen Kosten nahe beieinanderlagen.

Die Vergabesumme der förderfähigen Kosten für die Stadtgemeinde Weiz lagen 2,8 % unter den Schätzkosten lt. Kataloganmeldung. Von der Angebotssumme des Billigstbieters von € 594.001,60 waren gemäß UFG € 416.409,96 förderfähig.

Der Bauvertrag wurde von der Stadtgemeinde Weiz am 13. September 2011 gefertigt und enthielt die Auftragssumme von € 594.001,60. Der Baubeginn erfolgte am 29. August 2011 (1. Bautagesbericht) und fand damit vor Fertigung des Bauvertrages statt.

**Der LRH empfiehlt, die formale Beauftragung vor Beginn der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer durchzuführen.**

### **8.1.3 Abrechnung**

Die Abrechnungssumme lt. Schussrechnung hat sich mit € 858.068,--, bezogen auf die Auftragssumme von € 594.001,61, um ca. 44 % erhöht.

Einer Aufstellung der zusätzlichen Kosten ist zu entnehmen:

Nr.	Betreff	zusätzliche Kosten netto
1	Mehrkosten Frostkoffer Goethegasse	€ 43.838,20
2	Leistungsänderung SWK Goethegasse	€ 12.392,52
3	bestockte Granitrandleiste Nachtrag 1	€ 4.550,60
4	Asphaltprovisorium Schillerstraße Nachtrag 2	€ 2.515,50
5	Neugestaltung Schillerstraße	€ 52.262,22
6	Neugestaltung Brunnfeldgasse	€ 47.232,26
7	Straßenbeleuchtung Schillerstraße und Brunnfeldgasse	€ 5.019,95
8	Anton-Lanner-Gasse Mitverlegung Wasserleitung, Asphaltierung gesamte Breite	€ 35.546,50
9	Leistungsänderung SWK und RWK Anton-Lanner-Gasse	€ 22.623,90
	<b>Summe</b>	<b>€ 225.981,65</b>
	<b>Auftragssumme inkl. Differenz durch Zusatzaufträge – effektiv</b>	<b>€ 819.983,27</b>
	<b>entspricht in Bezug auf die ursprüngliche Auftragssumme</b>	<b>138,04 %</b>

Tab.: zusätzliche Kosten; Quelle: Übersicht Zusatzaufträge

Zusätzlich kam es zu Massenmehrungen in Höhe von € 38.084,73, wodurch sich die tatsächliche Abrechnungssumme von € 858.068,-- ergab.

Ein erheblicher Teil der zusätzlichen Kosten ist durch die Neugestaltung der Schillerstraße und der Brunnfeldgasse zu begründen. Dazu hat sich die Stadtgemeinde erst im Zuge des Bauablaufes entschieden.

Zu den zusätzlichen Kosten wurde vom Planer jeweils ein „Kontrollblatt Zusatzauftrag“ erstellt. Darin enthalten ist eine schriftliche Begründung. Eine Prüfung der Angemessenheit der zusätzlichen Kosten ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Es gibt keine gesonderten Auftragschreiben für die einzelnen Zusatzleistungen, die erheblich von der ursprünglichen Beauftragung abweichen. Der diesbezügliche Beschluss der Stadtgemeinde ist vorhanden.

**Der LRH ist der Meinung, dass derartige Leistungen bereits im Zuge einer umfassenden Planung zeitgerecht erkannt und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vergeben werden sollten.**

**Bei umfassenden Leistungserweiterungen, bezogen auf die ursprüngliche Vergabe, betreffend Umfang und Inhalt des Auftrages, empfiehlt der LRH eine gesonderte Beauftragung.** Selbst wenn zahlreiche Positionen bereits im ursprünglichen Auftrag enthalten waren, so kann die Änderung des Mengengerüsts erhebliche Kostenverschiebungen verursachen.

Die Preise der neu hinzukommenden Leistungen müssen entsprechend geprüft werden.

**Die Einholung von Vergleichsangeboten wird, selbst falls die Schwellenwerte für eine Direktvergabe nicht erreicht werden, grundsätzlich empfohlen.**

Eine Differenzierung zwischen den ursprünglich vergebenen Leistungen und den zusätzlich hinzugekommenen Leistungen gibt es nicht. In der Schlussrechnung wurden die Hauptleistungen und die hinzugekommenen Leistungen durchgehend fortgeschrieben. Insgesamt wurden acht Teilrechnungen und eine Schlussrechnung gelegt und bezahlt.

Projektendbericht und Projektreview sowie die Schlussrechnungen liegen vor. Die förderfähigen Kosten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	Katalog	Abrechnung	Differenz
Baukosten	€ 428.790,00	€ 441.165,00	+ € 12.375,00
Baunebenkosten etc.	€ 51.210,00	€ 45.193,00	- € 6.016,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 480.000,00</b>	<b>€ 486.358,00</b>	<b>+ € 6.358,00</b>

Tab.: Zusammenstellung der förderfähigen Kosten

Die förderfähigen Kosten haben sich um insgesamt € 6.358,-- erhöht.

#### 8.1.4 Qualität der Ausführung

Die Ausführung wurde mit insgesamt 148 Bautagesberichten entsprechend dokumentiert.

Bei einer Begehung des Projektgebietes durch den LRH wurde festgestellt, dass die Qualität augenscheinlich als gut bewertet werden kann. Eine Dichtheitsprüfung der Anlage liegt vor.

Die Gewährleistungsfrist betrug drei Jahre und lief mit 13. Juni 2016 aus. Bei einer Schlussfeststellung anlässlich des Ablaufes der Gewährleistungsfrist wurde die Mängelfreiheit bzw. eine volle Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage festgestellt.

## 8.2 Stadtgemeinde Bruck a. d. M.

Die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. hat in der Unteren Hochfeldgasse anstatt des bestehenden Mischwasserkanals einen Kanal im Trennsystem errichtet. Der bestehende Mischwasserkanal war hydraulisch überlastet. In einigen Häusern kam es zu einem Rückstau. Mit der daraufhin durchgeführten hydraulischen Berechnung wurde die hydraulische Überlastung auch rechnerisch bestätigt.

Eine Brucker Fernwärmegesellschaft beabsichtigte zur selben Zeit die Verlegung der Fernwärmeleitung. Daraufhin wurde eine gemeinsame Ausschreibung und Abwicklung vereinbart und durchgeführt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wurden 435 m Schmutzwasserkanal und 127,4 m Regenwasserkanal errichtet. Für die Fernwärmegesellschaft wurden ca. 900 m Leitung hergestellt.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen fand zwischen April und Dezember 2012 statt.

### 8.2.1 Kosten

In der Folge wird die Chronologie der Kostenschätzungen samt Vergabesumme und Ist-Kosten zusammengefasst dargestellt. Die Kostenangaben beziehen sich auf den die Stadtgemeinde betreffenden Teil für den Umbau des Kanals.

Phase	Datum	Kosten
<u>Schätzkosten</u>		
Kostenermittlung (Katalog Abwasserableitungsanlagen)	13.02.2012	€ 470.000,00
<u>Vergabe</u>		
Vergabesumme gesamt	02.04.2012	€ 440.118,21
<u>Ist-Kosten</u>		
lt. 4. Teilrechnung	30.11.2012	€ 478.504,57
In der 4. Teilrechnung enthaltene förderbare Baukosten		€ 379.910,25
Abrechnungssumme förderbare Kosten gesamt		€ 452.794,95

Tab.: Übersicht Kosten

## 8.2.2 Ausschreibung, Vergabe und Schlussrechnung

### Erd- und Baumeisterarbeiten

Die Erd- und Baumeisterarbeiten wurden gem. BVergG im **nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich** ausgeschrieben. Der Vergabeprozess wurde vom Planer, einer Ziviltechniker-GmbH, durchgeführt.

Als Auftraggeber traten die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. und eine Fernwärmegesellschaft auf. Die Ausschreibung war in zwei Hauptgruppen (HG), HG01 und HG02, gegliedert. Die Beauftragung der HG01 sollte durch die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. und die der HG02 durch die Fernwärmegesellschaft erfolgen. Eine gesonderte Abrechnung der beiden Leistungen war vorgesehen.

Die Bieter mussten im Angebotsschreiben dazu auch folgende Erklärung abgeben:

*„Ich erkläre, dass ich einer gesonderten Beauftragung der einzelnen HG's und auch einer eventuellen getrennten Teilvergabe durch die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. bzw. der Gesellschaft zustimme.“*

Im Angebotsschreiben befand sich auch die Bestimmung, dass für gleiche Leistungspositionen, welche in beiden HG enthalten sind, zwingend (Androhung der Angebotsausscheidung) die gleichen Einheitspreise einzusetzen sind.

**Der LRH stellt fest, dass durch die gemeinsame Abwicklung Synergien genutzt werden konnten. Der LRH begrüßt die die abgestimmte Vorgehensweise.** Die getrennte Vergabe der Gesamtleistung durch zwei Auftraggeber wurde **vergabe-rechtlich korrekt** abgewickelt.

Die Möglichkeit, dass bei Problemen in der Abwicklung der getrennten Aufträge Haftungsfragen, die den jeweils anderen Auftraggeber betreffen, entstehen könnten, ist jedoch nicht auszuschließen. Die gewählte Form der gemeinsamen Beauftragung ist nicht frei von Risiken.

Eine Abschätzung des Auftragswertes wird in der Ausschreibungsanmeldung mit € 540.000,-- angeführt. Die Kostenschätzung wurde vom Planer erstellt.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lag noch kein Wasserrechtsbescheid vor.

**Der LRH ist der Meinung, dass die Ausschreibung erst nach Vorliegen aller erforderlichen Bescheide / Bewilligungen erfolgen sollte.**

Etwaige Auflagen in den Bewilligungen müssen in die Ausschreibung einfließen. Eine nachträgliche Änderung der Leistungen nach erfolgter Ausschreibung und Vergabe ist meist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Alle sechs zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmen haben ein Angebot abgegeben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis (Billigstbieterprinzip).

Unterlagen betreffend die **Prüfung der Eignung**, der zum Vergabeverfahren eingeladenen Unternehmen, sind im Vergabeakt nicht enthalten.

**Der LRH empfiehlt, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eingeladenen Unternehmen vorab zu prüfen und im Vergabeakt zu dokumentieren.**

Die Angebotsöffnung fand unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist statt. Folgend aufgelistete Angebotspreise wurden abgegeben:

Bieter	Angebotspreis netto	Abstand
A	€ 738.364,30	
B	€ 793.399,50	7,5 %
C	€ 848.897,60	15,0 %
D	€ 854.617,50	15,7 %
E	€ 954.614,70	29,3 %
F	€ 889.267,80	20,4 %

Tab.: Angebotsergebnis

Ein Prüfbericht samt Vergabevorschlag, erstellt vom Planer (datiert mit 16. März 2012), liegt vor. Laut diesem Bericht wurden die drei bestgereihten Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen.

Im Bericht wurde angeführt, dass viele Positionen sehr niedrig (mit „Centpreisen“) angeboten wurden.

Auf die Frage des LRH, ob von den Bietern diesbezügliche Erläuterungen eingeholt wurden, führt die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. aus:

*„Korrespondenz in Form eines Bietergespräches oder Ähnlichem zu den Preisen gibt es im konkreten Fall keine. Die Aufklärung zu den Preisen ist aus Erfahrung meist recht vage gehalten.“*

**Der LRH empfiehlt bei einer offensichtlichen Unterpreisigkeit, die Positionen jedenfalls zu hinterfragen und zumindest eine Stellungnahme des Bieters einzuholen.**

Die Befugnis bzw. die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter wird im Prüfbericht nicht behandelt.

**Die Befugnis bzw. die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist konkret anhand geeigneter Unterlagen, welche gemäß den Ausschreibungsunterlagen gefordert waren, zu prüfen. Diese Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Leistungsfähigkeit muss nachweisbar gegeben sein und aus den Unterlagen konkret ableitbar sein.**

Die Angebotssumme des Billigstbieters betrug € 738.364,--. Der Anteil der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. belief sich auf € 440.118,--, jener der Fernwärmegesellschaft auf € 298.246,--.

Die Gegenüberstellung ergibt, dass die förderfähigen Kosten lt. Katalog (€ 470.000,--) und die im Angebot enthaltenen Kosten nahe beieinander liegen.

Die Bauvergabeniederschrift wurde am 13. März 2012 verfasst. Der Bauvertrag wurde von der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. am 27. März 2012 und von der ausführenden Firma am 2. April 2012 gefertigt. Der Bauvertrag wurde nach der Bauvergabe abgeschlossen.

**Der LRH empfiehlt, den Bauvertrag auch formell vor der Bauvergabe abzuschließen.**

Die Auftragssumme der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. betrug € 440.118,21.

Die Vergabesumme der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. liegt 6,4 % **unter** den Schätzkosten.

### 8.2.3 Abrechnung

Am Ende der Bauarbeiten ist die ausführende Firma in Konkurs gegangen. Daher gab es keine formelle Schlussrechnung. Die Leistungen wurden im Rahmen der 4. Teilrechnung abgerechnet.

Die Abrechnungssumme lt. 4. Teilrechnung hat sich mit € 478.504,-- bezogen auf die Auftragssumme von € 440.118,21 um ca. 8,8 % erhöht.

Die Mehrkosten kamen zustande, da 92 m Kanal zusätzlich errichtet wurden. Die Kanalführung musste an die Detailplanung eines Wohnhauses angepasst werden.

	Katalog	Abrechnung	Differenz
Baukosten	€ 393.700,00	€ 379.005,20	- € 14.694,80
Baunebenkosten etc.	€ 70.000,00	€ 73.789,75	+ € 3.789,75
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 463.700,00</b>	<b>€ 452.794,95</b>	<b>- € 10.905,05</b>

Tab.: Zusammenstellung der förderfähigen Kosten

Die abgerechneten Kosten haben sich bezogen auf die Kosten lt. Katalog um 2,35 % (d. s. ca. € 10.900,--) reduziert.

### 8.2.4 Qualität der Ausführung

Die Ausführung wurde mit insgesamt 64 Bautagesberichten dokumentiert.

Nach Ende der Bauarbeiten ist die ausführende Firma in Konkurs gegangen. Eine Abnahme der Arbeiten konnte daher nicht durchgeführt werden.

Die Überprüfung der Dichtheit ergab, dass sämtliche Kanäle entsprechend dicht sind. Aufgrund des Konkurses der ausführenden Firma gibt es keine Gewährleistung.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 18. November 2016 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des

Landesrates Johann Seitinger:

Mag. Martin Kriwanek

von der Abteilung 14 Wasserwirtschaft,  
Ressourcen und Nachhaltigkeit:

Dipl.-Ing. Johann Wiedner

Dipl.-Ing. Peter Rauchlatner

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch

Dipl.-Ing. Jürgen Kasper

Ing. Helmut Fürnschuss, MSc

## 9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum zwischen 2006 und 2016.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Für die Abschätzung des künftigen Investitionsbedarfs für Kanalanlagen gibt es keine gesicherten Daten. Zwei Studien dazu unterscheiden sich signifikant.
  - **Auf Basis sämtlicher verfügbarer Daten ist eine möglichst realistische Prognose zum künftigen Investitionsbedarf zu erstellen.**
  
- Im Landesbudget ist ein Indikator betreffend den Umsetzungsgrad der Leitungsinformationssysteme enthalten. Dieser weist einen PLAN-Wert für 2016 von 40 % auf. Der Wert wurde zum Prüfungszeitpunkt nicht erreicht und lag bei 32 %.
  - **Bemühungen sind weiter fortzusetzen mit dem Ziel, eine flächendeckende Erfassung des Leitungsnetzes zu erreichen. Der PLAN-Wert 2016 sowie der mittelfristige SOLL-Wert von 75 % sind ambitioniert und sollten jedenfalls angestrebt werden.**
  
- Als Basis für einen weiteren Indikator im Landesbudget wurden die von lediglich ca. 80 % der Anlagenbetreiber rückgemeldeten Reinvestitionsbedarfsdaten herangezogen. Eine Hochrechnung, die realitätsnähere Zahlen enthält, wurde nicht verwendet.
  - **Für eine entsprechend realitätsnahe Abschätzung sind zumindest die hochgerechneten Zahlen zu verwenden.**
  
- Der Leitfaden zur Erstellung eines Leitungskatasters für Trinkwasser und Abwasser 2010 stellt einen passablen Arbeitsbehelf dar und enthält sämtliche Förderungselemente.
  - **Eine ständige Adaptierung und Weiterentwicklung dieses Leitfadens ist erforderlich.**

- Die Erhebungen und Eindrücke des Landesrechnungshofes bei verschiedenen Betreibern von Abwasserentsorgungsanlagen ergab, dass die Inanspruchnahme von Förderungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. Die Folge ist, dass schadhafte Haltungen ohne Förderungen saniert werden bzw. die notwendigen Sanierungen aufgrund der budgetären Situation ausbleiben.
  - **Die Abwicklung der Förderung ist möglichst einfach und sowohl für den Förderungsnehmer als auch für den Förderungsgeber effizient zu gestalten.**
  - **Haltungen in den Zustandsklassen 4 und 5 sind ehestmöglich zu sanieren.**
  
- Es gibt weitgehend keine Reinvestitionspläne, die als Basis für eine nachhaltige Erhaltungsstrategie dienen.
  - **Maßnahmen, die ein nachhaltiges Erhaltungsmanagement begünstigen, sind zu ergreifen.**
  
- Die Qualität des Digitalen Kanalkatasters hängt von der Richtigkeit und Aktualität der zugrundeliegenden Daten ab. Ohne eine laufende Anpassung der Daten an den Ist-Stand verliert die Ersterfassung innerhalb kurzer Zeit an Wertigkeit.
  - **Eine regelmäßige Aktualisierung der Daten ist anzustreben.**
  
- Bei einigen Projekten war das Vergabeprozedere nicht nachvollziehbar.
  - **Es ist auf einen nachvollziehbaren Vergabeprozess und dessen lückenlose Dokumentation zu achten.**
  
- Vertraglich vereinbarte Fristen wurden bei einigen Projekten nicht eingehalten.
  - **Sämtliche Förderungsvereinbarungen sind einzuhalten.**
  
- Bei sechs geprüften Projekten waren die digitalen Daten noch nicht an das Land Steiermark weitergeleitet worden. Die Übergabe und Kompatibilität dieser Daten stellt eine Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung dar.
  - **Die Daten mit der Zustandsklassifizierung sind dem Land, entsprechend den Förderungsbedingungen, zeitnah für die Einarbeitung in das Geo-Informationssystem zu übergeben.**

- Die Möglichkeiten und die Sinnhaftigkeit des Digitalen Kanalkatasters als Steuerungsinstrument waren nicht allen geprüften Anlagenbetreibern entsprechend bewusst.
  - **Die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten dieses Instruments sollte in Form von Schulungen der betroffenen Mitarbeiter flächendeckend vertieft werden.**
  
- Ausschreibungen wurden vor dem Vorliegen der entsprechenden Bescheide / Bewilligungen durchgeführt.
  - **Die Ausschreibung darf erst erfolgen, nachdem sämtliche Rechtsverfahren abgeschlossen sind.**
  
- Bei einem Projekt wurden umfangreiche Zusatzleistungen erbracht, die nicht Gegenstand des ausgeschriebenen Projekts waren.
  - **Sämtliche Leistungen müssen bereits im Zuge der zeitgerechten Planung erkannt und ins Projekt aufgenommen werden.**
  - **Umfassende Leistungserweiterungen, bezogen auf die ursprüngliche Vergabe, sind gesondert zu beauftragen.**

Graz, am 18. Jänner 2017

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh